Austr.
4600

Arist. 460r

Austr. 4600

Stimmen aus Ungarn

angeregt

durch den

bevorstehenden Landtag.

Mit besonderer Rücksicht auf die jüngst erschienene Schrift:

„Oesterreich und dessen Zukunft.“

Erlangen,

in der Palm'schen Verlagsbuchhandlung

1843.

Bayerische Staatsbibliothek München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ueber politische Reformen mit besonderer Beziehung auf Ungarn.

Einleitung.

Große Reformen in der Verfassung eines Reiches, gehören unter verschiedenen Gesichts-Punkten zu den allerschwierigsten Aufgaben; denn überall kommen Interessen, Gewohnheiten, Vorurtheile, Bevorrechtungen, Routine, und endlich die uns allen angeborne Indolenz, nur allzu leicht mit den Anforderungen der Zeit in Konflict.

Es ist begreiflich, und die menschliche Natur bringt es mit sich, daß man nicht gern von einer Methode abläßt, die man sich in irgend einer Kunst (worunter natürlich auch die Staatsverwaltung gerechnet werden muß) eigen

gemacht, und darin eine gewisse Fertigkeit erlangt zu haben glaubt; dennoch scheint es ein undankbares Geschäft, eine Veränderung der Verwaltungs-Art anzutragen; und wenn man überdies mit ganz neuen Ansichten, und mit dem Vorschlage einer politisch-militärischen Verwaltung auftritt, so muß man überzeugt seyn, daß man, schon wegen der Neuheit, auf viele Widersacher stoßen müsse; derjenigen gar nicht zu erwähnen, die ein schlecht berechneter Egoismus, und die Leidenschaften in Harnisch bringen können. — Doch da es sich um die Lösung der wichtigsten Aufgabe im Staats-Leben (das allgemeine und individuelle Wohl) handelt, so darf dies nicht abhalten, die gemachten Erfahrungen in diesem Fache, und gut gegründete Ansichten über die zweckmäßigste Verwaltungsweise eines Landes vorzutragen; und auf diese Art, wenigstens zum Theil, der Pflicht zu entsprechen, zum Wohle seiner Mitbürger beizutragen, ohne darum Anspruch zu machen, daß diese Begriffe und Ansichten als die besten gelten sollen. —

Uebrigens ist eine Staatsverwaltung, wie sie hier vorgeschlagen wird, nicht allein den gegenwärtigen Umständen und Bedürfnissen angemessen, sondern auch mit dem, was vor nicht

Bayerische Staatsbibliothek München

langer Zeit allgemein war, und (in Ungarn durch das Bandrial-Wesen) noch gegenwärtig verfassungsmäßig besteht, im vollkommen geschichtlichen Einklange; denn, war wohl das Feudal-System eine andere als politisch-militärische Einrichtung? —

In allen konstitutionellen Staaten ist angeblich eine möglichst wohlfeile Verwaltung die Aufgabe, oder wenigstens Tendenz; aber in allen Ländern hatte man das Vorurtheil, daß eine militärisch-administrative Einrichtung der Freiheit der Bürger gefährlich seyn könnte, als ob es in der Gesetzgebung kein Mittel dafür gäbe; und ließ sich daher lieber die Kosten einer Verwaltung mit doppeltem Personale, also doppelte Kosten gefallen, blos um den Schein eines militärischen Staates zu vermeiden; als aber die Kosten unerschwinglich zu werden anfiengen, glaubte man in der Einrichtung von National-Garden die nothwendige Garantie für innere und äussere Sicherheit finden zu können. — Weit gefehlt; man findet in diesen nicht einmal eine zuverläßige Zollwache, was ohne weitere Argumentation aus den Verhandlungen der französischen Kammern klar vorliegt: „Il ne peut y avoir de défence régulière et efficace du territoire et de l'indépendance du

pays, que par le moyen des armées, que nos lois, et nos usages modernes ont rendues permanentes. C'est sous leurs protection, que ceux qu'on appelle simplement citoyens, jouissent de la sécurité et du repos, qu'ils achètent par des sacrifices d'une autre nature. — C'est derrière ce rempart d'hommes, qu'ils labourent, qu'ils trafiquent, qu'ils se livrent aux travaux de la paix, alors que d'autres en moindre nombre, supportent les rudes travaux de la guerre.

Or n'est ce pas vouloir créer, une singuliére illusion que de prétendre former, sous la dénomination de la Garde-nationale mobile, un Ordre à part, qui sera à-la-fois civil et militaire, ou qui ne sera ni l'un, ni l'autre; une sorte d'armée-municipale et élective, obéissant à la nation; à côté de l'armée de l'état; soumise à la seule autorité du roi. Si la première ne contrebalance pas la seconde, elle la corrompra, et lui ôtera toute sa force, toute sa discipline; et déjà nous avous vu, à quel point les Soldats-citoyens sont disposés à imiter les citoyens-Soldats. — Quelle force morale et matérielle peut résulter, je ne dise pas pour l'Ordre public, mais pour la défense du ter-

ritoire, d'une organisation amphibie; qui ne peut produire qu'une force équivoque et nécessairement incomplète. Si vous lui ôtez son caractère municipal, si vous lui faites perdre ses moeurs, ses habitudes et ses formes civiles, pour lui donner l'esprit, la subordination et la physionomie d'un établissement de guerre, votre Garde-nationale change entièrement de nature, elle devient armée permanente et toute militaire. —

On aura beau changer les dénominations, les choses n'en seront pas moins ce que les feront leur caractère et leur organisation première. Or, les auteurs du projet de la loi devraient bien nous dire: comment ils s'y prendront, pour faire sortir d'une armée municipale, démocratique et élective, une armée purement militaire, royale et ne recevont ses Officiers, que du pouvoir éxécutif?? La proposition inverse se concevrait jusqu' à un certain point; de l'état de subordonné on passe sans peine à celui du maître; mais non du maître à celui de l'inferieur! —

Was nun thun? Die Bedürfnisse der Zeiten haben bei veränderten Begriffen und Sit-

ten viele Veränderungen bewirkt. — Da unsere modernen Gebräuche stehende Heere nothwendig gemacht haben, so muß dahin getrachtet werden, daß durch dieselben ein doppelter Zweck erreicht werde: Vertheidigung und Verwaltung des Staats; oder wie im alten Rom: Politisch-militärische Einrichtung. —

Es ist außer allem Zweifel, daß sich die meisten europäischen Völker in einem Uebergangszustande befinden; die in so großer Menge erscheinenden Schriften über Verbesserung der politischen Zustände sind der Beweis.

Besonders beschäftigten in der jüngsten Zeit die österreichischen Zustände viele Federn, wozu die ungarischen Verhältnisse wohl die meiste Veranlassung gaben. —

Das österreichische Kaiserthum ist ein Konglomerat von verschiedenen Nationalitäten, was einerseits zwar einige Nachtheile, aber auch wieder überwiegende Vortheile hat, und auch künftig noch größere haben kann und wird, wenn die Regierung den Dualismus in der Administration der sogenannten deutschen und italienischen, und der ungarischen Erbländer aufzuheben, und dafür unter Respektirung aller angemessenen Lokal- und Partikular-Verhältnisse, die Einheit in den allgemeinen Regierungs- und Verwaltungs-Principien aufzustellen zur Aufgabe machen, und sich dann des zuviel Regie-

rens entheben wollte. An dem Gelingen ist um so weniger zu zweifeln, als man die große Unbehaglichkeit der gegenwärtigen Lage nicht allein allgemein fühlet, sondern auch die Aufhebung eines Zustandes sehnlichst wünschet, wo ein Dritttheil der Bevölkerung der Monarchie durch Privilegien und Freiheiten, die beiden anderen Dritttheile aber durch Ueberlastung sichtlich verarmen, und ruinirt werden.

Die österreichischen Völker haben jederzeit die größte Bereitwilligkeit zur Darbringung von Opfern an den Tag gelegt, wenn die Regierung sie hiezu aufforderte; fremde Publicisten führen sie als Muster in dieser Beziehung an, und man muß gestehen: daß wenn die deutschen Provinzen (wo man die Stände gar nicht um die Einwilligung fragt) die von der Regierung ausgeschriebenen Steuern willig darbrachten, die Ungarn, bei jeder Aufforderung, in Beiträgen und Leistungen nicht zurückgeblieben sind. — Alle haben die Regierung immer gerne unterstützt, so wie sie es ohne Zweifel auch in der Folge thun werden; nur muß man sich nicht wundern, wenn die Völker einiges Mißtrauen über die Zweckmäßigkeit der Verwaltung äussern, wo nach einer fünfundzwanzigjährigen Friedens-Periode keine Erleichterung in den

Lasten, so wie auch keine Verbesserung der öffentlichen Zustände, sondern leider das direct Entgegengesetzte eingetreten ist.

Der allgemeinen Sage nach wollen die ungarischen Stände in dem bevorstehenden Landtage höchst wichtige Gegenstände behandeln, als da sind: die Besteuerung des Adels, Verbesserung der Kriminal-Gesetze (die Verbesserung der Civil-Gesetze scheint nicht weniger nothwendig), Aufhebung der Majorate und Fidei-Kommisse, so wie auch der Aviticität, Sekularisirung der geistlichen Güter, damit natürlich auch eine andere Dotirung der Kirchen, verschiedene sonstige Religions-Beschwerden, vorzüglich über gemischte Ehen u. s. w. —

So wichtige Anträge können nicht gratis, und ohne Gegengaben (Koncessionen) gemacht werden. — Die Ungarn müssen sich für solche Leistungen natürlich die nöthige Sicherheit und mögliche Erleichterung in anderer Rücksicht, besonders bezüglich auf Handel und Verkehr ausbitten; es ist daher zu wünschen und höchst nothwendig, daß die deutsch-erbländische Verwaltung ihr System in so weit modificire: daß die wesentlichsten staatsrechtlichen Principien mit denen in den ungarischen Landen in vollkommenen Einklag kommen, und daher nur ein

einziges Corpus juris (Staatsrecht) für den ganzen Kaiser=Staat Geltung habe. — Beide Verwaltungen müssen Einerlei (die Wohlfahrt der Gesammt=Bevölkerung wie sich von selbst versteht) bezwecken, und denselben Weg zu demselben Ziele einschlagen. Daß es möglich sey, verbürgt der allgemeine Charakter der Ungarn. —

Der Ungar ist im superlativen Grade der Mann bonae fidei, und wenn die Stände sehen, daß man in den deutsch=erbländischen Provinzen den Ständen dieselben Rechte, das ist: Theilnahme in der Gesetzgebung und Steuern=Bewilligung (die sie urspünglich auch hatten) wie ihnen zu Theil würden, so verlöre sich die bei ihnen eingebürgerte Meinung, als beabsichtige man, Ungarn wie eine Kolonie zu behandeln, gewiß auf der Stelle. — Und warum die deutschen und italienischen Erb=Länder, die doch auch ihre Stände haben, nicht das gleiche Recht zur Theilnahme an der Gesetzgebung und Steuern=Bewilligung haben sollen, ist nicht abzusehen, da alle Völker der Monarchie doch nur eine einzige Familie ausmachen. Daß ein Theil dieser Bevölkerung deutsch, der andere italienisch, slavisch oder magyarisch spricht, soll und darf keine Ursache seyn, die einen von den Rechten der andern auszuschließen. Sie haben

alle gleiche Rechte auf das Wohlwollen der Regierung, deren Pflicht es ist, unpartheiische Gerechtigkeit, gleichen Schutz und gleiche Sorgfalt für die Wohlfahrt aller Glieder der Familie zu spenden. Wenn es auch viel schwieriger ist mit Freien und Berechtigten, nach dem Verhältnisse von Gleichen mit Gleichen, als nach dem Verhältnisse vom Befehlenden mit dem Gehorchenden zu thun zu haben, so folgt daraus noch keinesweges, daß wegen dieser Bequemlichkeit der Minister und obersten Funktionärs, die Völker sich mit blindem Vertrauen ihrer Willkühr und angeblichen Fähigkeiten überlassen sollen, wo die Erfahrung factisch lehret: daß weder einzelne Minister noch ganze Kollegien besoldeter Beamten oder Räthe allwissend oder untrüglich seyen; was sie auch bei der größten Intelligenz und Befähigung aus dem natürlichen Grunde nie seyn können, weil Niemand zwei Herren zugleich dienen kann. — Ist der Feudalismus, der ursprünglich eine sehr kräftige und ganz angemessene Institution war, eben so wenig als die früheren Zustände, dem Altern und Abnützen entgangen; so mußte die Einrichtung vom Beamtenwesen und absoluten Ministerialismus unendlich schneller ausarten, und sich ungeachtet einiger anfänglichen guten Er-

folge besonders seit Entstehung der stehenden Heere, als ausschließlicher Regierungs-Methode untauglich erweisen, weil eines Theils die Verwaltungs-Kosten unendlich gesteigert wurden, und anderen Theils der richtige Begriff vom Staat, seiner Entstehung, seinem Wesen und gedeihlicher Fortdauer, sich verlieren mußte; oder vielmehr aus der Natur-Nothwendigkeit des schuldigen Gehorsams gegen die eingesetzte Obrigkeit soviel herausgefolgert wurde, daß aus Dienern der Gesellschaft, absolute Gebieter derselben geschaffen wurden, die, ohne irgend eine Rücksprache, über Personen und Güter disponiren könnten, wenn nur ein Vorwand des allgemeinen Wohles, oder gar plausibles Bedürfniß und Nothwendigkeit vorgeschützt werden kann. Und wie könnte es in der gegenwärtigen Schnellbereicherungs-Genuß- und Spekulationswuth an Projekten und Vorwänden der Art, bei der Leichtfertigkeit der dirigirenden Behörden, welche über nichts zur Rechenschaft gezogen werden können, je fehlen??

Jede Vergesellschaftung hat einen vorgesetzten Zweck. — Im Staate ist es das allgemeine und individuelle Wohl. — Die Aufgabe ist: die geeignetesten Mittel zu finden

und festzusetzen, wie wir am glücklichsten und zufrieden mit einander leben und bestehen können. Hiezu ist eine Leitung oder Administration erfoderlich, woraus zwei Klassen: Administratoren und Administrirte in der Gesellschaft entstehen; und wie diese ohne Reibung ihr Daseyn genießen, so auch ihren relativen Pflichten nachkommen und ihren Bedürfnissen genügen können, muß der Inhalt des Vertrages angeben, der also nichts anderes als eine Aufzeichnung der gegenseitigen Pflichten und Rechte seyn kann. — Da Zeit und Fähigkeiten das unveräußerliche Kapital, womit der Mensch ausgestattet ist, um seine Existenz zu erhalten; jedes Geschäft was er zu verrichten hat, diese beiden Faktoren in Anspruch nimmt, so folgt, daß die öffentliche Verwaltung verschiedene Kosten veranlaßt, worunter die Entschädigungen der Administratoren oder Agenten nach Maaß der Wichtigkeit der Geschäfte die bedeutenderen ausmachen, und billigerweise auch mit der Größe der nothwendigen Verantwortlichkeit wachsen müssen; und daraus folgt die Nothwendigkeit allgemeiner Beiträge (Steuern). — Wegen leichterer Verständigung vor allem anderen eine Definition, was denn eigentlich eine Steuer sey? — Die Publicisten

erklären selbe als den Betrag oder den Lohn, die Gegenwaare, die wir geben, um einen Vortheil, Schutz oder Dienst von der Regierung zu erhalten, die nur allein im Stande ist, denselben gerade in der gewünschten Art, und am besten und wohlfeilsten zu geben, wie er von jedem einzelnen Mitgliede der Gesellschaft gesucht wird, und von keinem Einzelnen so geleistet werden kann. Wenn diese Definition der Steuer richtig ist, der ich mit meinem schlichten Soldaten-Räsonnement ganz beitrete, so folgt daraus, daß zwischen dem moralischen Körper (Regierung) und dem Volke eine Art gegenseitiger Lieferung von Arbeit, Protektion, Schutzleistung, ein Aequivalent in anderen Dingen, vorzüglich in Geld, als dem allgemeinen Repräsentanten aller Waare stattfindet. Zum Eintausch gehören immer zwei, die dieselbe Intention haben und in der Unternehmung gleichen Gewinn erwarten. Ist die Waare zu theuer oder schlecht, so findet kein Handel Statt. Dieses ist der Ursprung des Rechts, im Volke die Steuern zu bewilligen, dessen hohe Wichtigkeit aus der Natur der Steuern klar ist. — Das Volk, das nicht selbst die Waare beurtheilen, und also keinen Preis bestimmen kann, wählt aus

seiner Mitte Individuen seines Vertrauens für dieses so interessante Geschäft (daher sein Recht der Wahl seiner Vertreter, Verordneten). Die Vertreter haben also ein Recht, dem Lieferanten der Arbeit, der Protektion, des Schutzes zu sagen: die Arbeit ist gut oder schlecht, oder zu theuer; und der moralische Körper muß sich bequemen, entweder bessere oder wohlfeilere Waare zu liefern, oder wenigstens nachzuweisen, daß er selbe nicht anders liefern könne, und warum? Hieraus die Pflicht der Regierung für das Volk, und nach seinem Wunsch zu arbeiten, welches dafür sich verbindet, zu den materiellen Mitteln auch seine Folgsamkeit und Gelehrigkeit darzubieten, aber deßhalb sich seines Rechts der Beurtheilung der Arbeit noch keineswegs begibt; daraus das Recht der Beschwerden (Reklamation) im Volke wie in den Individuen, und diese bedingen wieder die Verantwortlichkeit der Agenten der Regierung von jeder Kategorie.

Wenn nun die Regierung zu den versammelten Ständen ungefähr so spräche: Unsere uralte Constitution ist ein ehrwürdiges, aber baufälliges und nicht mehr bewohnbares Gebäude, das allerdings noch gute Fundamente

hat und sehr brauchbare Materialien darbietet; wollen wir uns nicht an eine gute Restauration, ja selbst an einen neuen Aufbau in den ganz unbrauchbaren Theilen machen? Ihr seyd nicht allein die Vertrautesten eurer Kommittenten, sondern auch die verständigsten und patriotischsten Männer im Lande, zu denen auch wir vollkommenes Vertrauen haben. Ihr werdet so gut wie wir begreifen, daß mit der gegenwärtigen Repräsentation keine erhebliche, vielleicht gar keine Verbesserung in der Gesetzgebung und in der Lage des Reichs möglich ist, weil eure Kommittenten euch doch nur immer Instructionen im Sinne der alten, nunmehr nicht dienlichen Constitution geben können und geben werden. — Wir machen euch den Vorschlag: konstituirt euch beide Häuser in eine einzige Kommitée, wo nach absoluter Stimmenmehrheit entschieden werden soll über die Fundamentalpunkte unserer künftigen Constitution (unter der Zusicherung des Rechts der Steuer-Bewilligung im Volke und Beschwerden vorzutragen), über die neue politische Eintheilung des Landes, über die Wahlart und Wählbarkeit der Abgeordneten für die Constituirung künftiger Reichstäge, über Indigenat und Besitzrecht von Grund und Boden,

über

über das Steuerwesen zum Behufe einer zweckmäßigen Staats-Verwaltung in allen ihren Zweigen, worüber wir euch die angemessenen Vorschläge machen werden, und vor der Hand euch darauf aufmerksam machen müssen, daß Steuern, wenn selbe angemessen entworfen sind, für Niemand ungerecht, für Alle aber von der größten Nützlichkeit sind, weil man sich dadurch Güter und Bequemlichkeiten verschafft, welche der Einzelne für sein Wohl eben so wenig entbehren kann, als er im Stande ist, sich dieselben durch sich selbst zu verschaffen. Es wird nämlich in der Steuer durchaus nicht etwas für nichts gegeben; es wird vielmehr das Kostbarste, das sich aufweisen läßt, die geordnete und in ihrer Ordnung erhaltene Gesellschaft, von jedem Einzelnen um einen sehr mäßigen Preis erkauft, und überdieß werden wechselweise die Steuern von den Familien, wo es mehrere Söhne gibt, die sich dem öffentlichen Dienste widmen, gewissermaßen sogar mit Zinsen zurückerworben werden. — Wir bemerken euch ferner, daß die Regierung sich dabei zu allen möglichen Erleichterungen gern verstehen wird, um die neuen Verhältnisse auf die sanfteste Weise in Gang zu bringen, als da sind: die Abschaffung des Heimfallrechtes

des Staats mittelst Einführung vom Laudemium, Aufhebung der Zölle nicht allein gegen die deutschen Provinzen, sondern auch aller anderen, um die Freiheit des Handels aufzustellen; nur behält sich die Regierung bevor, für diese erste Fundamental-Berathung eine Anzahl Deputirte ihres Vertrauens zu senden, weil die bisherige Repräsentation einerseits nicht paßt, andererseits es unter den gegenwärtigen Ständen nicht genug Deputirte gibt, welche in der Politik, Finanz, dem Heerwesen und der Relativität der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung hinlänglich bewandert wären.

Ueberall, wo Bureaukratie und Beamten-Wesen eingeführt ist, und feste Wurzel geschlagen hat, ist die Reform für jeden Minister, besäße derselbe auch die entschiedensten Fähigkeiten und Kenntnisse ein Unternehmen über seine Kräfte, ja selbst durch den charakterfesten Monarchen kaum zu Stande zu bringen; weil selbst in den Fällen, wo der Widerstand unausführbar scheint, derselbe doch unvermeidlich eintritt; denn das besoldete Beamtenheer bildet stets ein Gegengewicht gegen den Willen des Herrschers, so sehr sie sich

unter einander anfeinden*); welcher Widerstand sich auf folgende Art kund gibt: daß ein sicherer Weg ersonnen wird, denselben indirekt ins Werk zu setzen, indem man die Befehle umgeht, hinausschiebt, und im Detail ankämpft. Eine Anzahl Bureau-Beamte ermüdet durch eine Reihenfolge unabsehbarer Antworten und Repliken endlich die Ober-Behörde, oder lenkt ihre Aufmerksamkeit auf einen andern Gegenstand. — Dieses System gegenseitigen Beistands und gegenseitiger Nachsicht in vorkommenden Fällen, ist überall so vollständig organisirt, daß es für jene, welche Geschäfte zu betreiben haben, gar nichts nützt, wenn sie blos die höchste Behörde gewinnen; sie müssen sich die Zustimmung eines jeden, bis zum Thürsteher hinab, verschaffen; sonst wird sich ihnen ein Hinderniß entgegenstellen, und höchst wahrscheinlich ihren Plan zu nichte machen**). — Es ist da kein Beistand oder

*) Aufzeichnungen eines nachgebornen Prinzen.

**) In Oesterreich ist dies dem Grafen Saurau begegnet; und wie es auch in andern Ländern gehe, ist in Dr. Guttenstein's Uebersetzung der Fahrten und Wanderungen in Castilien und Arragon aus dem Englischen zu lesen.

Unterstützung von irgend einer Seite zu erwarten, denn da die Obern durchaus nicht geneigt sind, ihrer Macht zu entsagen, die bei der Anstellung einzelner Delegaten ihren Händen entschlüpfen würde, so nehmen sie die Zuflucht zur Erschaffung paralleler Behörden, indem sie statt der Einheit, die Theilung zur Aufrechthaltung ihres Einflusses einführen, und so die Wirkungs-Kraft der Behörden aufheben. Das Geheimniß besteht darin: Beamte ganz entgegengesetzter Eigenschaften zusammen zu stellen, damit sie sich gegenseitig die Waage halten. — Darin liegt hauptsächlich die Schwierigkeit ökonomische Reformen in den modernen bureaukratischen Staats-Verwaltungen zu Stande zu bringen. — Staats-Dienst ist wegen der damit verbundenen Vortheilen sehr lockend, und folglich auch sehr gesucht. Eine sichere, wenn auch nicht sehr große monatliche Einnahme, für geringe und leichte Arbeit, ohne Besorgniß für Elementar-Ereigniße, die jeden andern Mitbürger treffen, und seine Hoffnungen mit allen Vorauslagen vernichten können; dabei Ansehen, mit heiterer Aussicht auf weitere wesentliche Verbesserung seiner Lage; und als Ergänzung (oder Entschädigung für die im Dienste vorkommenden nicht sehr großen Mü-

hen), das angenehme Verhältniß des Macht-Besitzers, und Befehlens, anstatt des lästigen Gehorsams, ist ganz geeignet, eine ungeheuere Konkurrenz um Regierungs-Plätze hervorzurufen. — Dies ist in wenig Worten die Geschichte der Entstehung und des Fortschrittes der Bureaukratie in allen Ländern, die sich auch, ganz vorzüglich in Oesterreich so furchtbar ausgebildet hat, daß nach der bei Hofmann und Campe in diesem Jahre erschienenen Schrift: „Oesterreich und seine Zukunft, die Zahl der Angestellten des bloßen „Civilstandes auf hundert und vierzig tausend „Individuen angewachsen ist; — ungerechnet „eine Armee von dreißigtausend Mann Zollwache, ungerechnet hunderttausend Pensionirte „aller Art, welche mit einander an dem Marke „des Staats, und dem saueren Erwerbe der „Bürger zehren. — Dabei ist die Verwaltung Ungarns nicht mitbegriffen, weil dieses seine eigene Administration hat. Es kommen also nur beiläufig 26 Millionen Einwohner in die Berechnung, welche diese große Armee von Angestellten erhalten müssen, und im Durchschnitte das erschreckende Verhältniß der alleinigen activ Angestellten zu der Bevölkerung, wie 1: 178 bis 180. resultirt, wo das wirk-

liche Bedürfniß nur wie 1: 1000 ist. (Man sehe hierüber in den Erfahrungen in den Gebieten der Kriegs- und Staats-Kunst die Uebersicht auf Seite 27). Und auch selbst dieses 1: 1000 wird mit der politisch - militärischen Einrichtung in ruhiger Zeit (Frieden) ganz erspart.— Wenn man nun den Durchschnitt der Gehalte aller, nur auf 500 Gulden jährlich, anschlägt (weniger kann man nach dem äusserlichen Auftreten, und der Lebensart der Beamten nicht annehmen) *), so belaufen sich die Gehalte dieser alleinigen Klasse auf 70 Millionen Gulden. — Und was erhält der Kontribuent für diese unfreiwilligen Beiträge? Fährt obige Schrift weiter fort: „Beschränkung seiner persönlichen „Freiheit, Einmischung in die geringfügigsten „seiner Handlungen, Verrichtung jedes Schat-

*) Allerdings wird der Etat vielleicht nur die Hälfte ausweisen, doch der Betrag muß gewonnen werden, sey es durch dienstliche oder Privat-Kommissionen, **per fas et nefas.** — Jeder Beamte hat Famile oder Angehörige für die er sorgen muß. Für jedes Glied kann nicht weniger als der kurrente Taglohn gerechnet werden, und 5 Individuen auf die Familie gerechnet, gibt schon den Betrag von mehr als **600** Gulden jährlich.

„tens von Unabhängigkeit, und Verwahrlosung „seiner theuersten Interessen; — welches auch „nicht anders seyn kann, da der Beamte weder „Interesse noch Kenntniß von seinen Bedürfnißen hat. Wohin das führen muß, ist leicht zu errathen. — Ungarn hat sich durch sein Municipal-Wesen glücklicherweise von dem Krebsschaden der Bureaukratie frei erhalten. Ausser den wenigen Central-Anstellungen, sind alle drei Jahre, und selbst jeden Augenblick, alle Beamte amovibel, weil der Dienst wie man sagt: gratis geschieht, und die Restaurationen von den Ober-Gespännen nach Gutbefinden vorgenommen werden. — Die abtretenden Functionärs haben weder ein Recht auf eine andere Versorgung, noch die Möglichkeit, sich jene Unabhängigkeit zu geben, von welcher schon oben die Rede war, und die sich in jedem von den Souverän angestellten Beamten-Heere ganz natürlich bildet. In dieser Beziehung ist also in Ungarn die Reform sehr leicht, wenn sein gesetzgebender Körper auch eine sehr ausgedehnte vornehmen wollte. —

Von einem speciellen Eingehen in die innere Organisirung der Verwaltung eines Lan-

des abgesehen *), ist, im Allgemeinen gesprochen, die beste Administration auch die beste Konstitution eines Landes, deren allgemeine Charakteristik anzudeuten Noth thut, wie auch die Klippen welche dem wichtigen Geschäfte der Reform hinderlich oder gefährlich werden könnten. Einfach, dabei wirksam, besonders auch wenig kostspielig muß die Verwaltung eingerichtet seyn, wenn das Volk glücklich und zufrieden werden, und das Land in allen Hinsichten prosperiren soll. — Also: ein zweckmäßig erweitertes Municipal-Wesen als Grund-Lage; und politisch-militärische Leitung. — Das Municipal-Wesen ist die einzige angemessene und wohlfeile Verwaltungs-Form, sie macht das in jeder andern Verwaltungs-Art nothwendige Beamtenheer nicht allein überflüssig, sondern verhindert auch für immer dessen schädliche Entstehung; die Emancipirung der Gemeinden, erweckt den Eifer und die Liebe der Einzelnen Gemeinde-Glieder für das Wohl der eigenen Gemeinde, und jeder ist bestrebt,

*) Sehr gute brauchbare derlei Materialien hat der practische Verfasser der Erfahrungen in den Gebieten der Kriegs- und Staats-Kunst im ersten Bande vorbereitet.

nach Möglichkeit zum Besten derselben beizutragen. — Ohne Gemeindefreiheit keine Möglichkeit von Ersparung, und ohne Wirthschaft kein Heil. — Ist ferner die Sicherheit der Ehre, der persönlichen Freiheit, und des Eigenthums ausgesprochen und gegen jede administrative Willkühr gesetzlich vorgesorgt, so mit einer politisch = militärischen Verwaltung besser für den Schutz der Bürger gesorgt, als durch besondere Civil = Beamte, und dabei nicht allein der größte Theil der Verwaltungs = Kosten in Ersparung zu bringen, sondern auch die für die Thätigkeit der Verwaltung so ersprießliche Restauration und Kontrolle durch die jährlichen Ablösungen der den Regiments = Bezirk administrirenden Offiziere durch die den ausschließlich militärischen Dienst leistenden des nämlichen Regiments vollkommen und weit besser als auf jede andere Art gesorgt, und dabei die gesammten Gehalte der in der politischen Verwaltung dienenden Offiziere einzuziehen, da diese während ihrer wichtigeren politischen Verwendung die für diese bestimmten Gehalte erhalten, was zugleich wegen der jährlichen Ablösungen eine ansehnliche Verbesserung der Lage des gesammten Offiziers = Korps der Armee wäre. — Daß diese Einrichtung nicht allein

ausführbar, sondern auch dem Volke sehr nützlich seyn würde, beweiset die österr. Militär-Grenze zur Genüge. — Die allgemeine Kriegs-Pflicht ist auch in der alten Konstitution ausgesprochen, sie ist nicht allein der ehrende Beruf des Mannes, sondern auch eine wahre Auszeichnung in dem Rechte, den Waffenrock tragen zu können. — Man wird vielleicht bemerken: daß die Verfassung der Militär-Grenze zu ausschließlich militärisch sey, dies ist vielleicht in einigen Stücken wahr und könnte leicht ohne Nachtheil abgeändert werden.

Diese politisch-militärische Verwaltung paßt nicht allein auf die Verhältniße Ungarns, wo der alte militärische Typus noch heute in vielen Dingen zu erkennen ist, sondern auch auf alle Länder überhaupt, wo das Feudal-Wesen bestanden hat, oder noch besteht; denn wie bekannt war es selbst nichts anderes, als eine politisch-militärische Einrichtung.

Was die Oberleitung der Verwaltung betrifft, so ist das Ministerial- dem Kollegial-System in jeder Beziehung vorzuziehen, und Delegation der Gewalt an die Agenten der Regierung, strenge Verantwortlichkeit derselben, und so wie in den unteren Regionen ein angemessener Wechsel der Funktionäre in den

verschiedenen Posten, nach Zeiträumen von drei oder vier Jahren angemessen. — Dieser Wechsel ist das wahre Mittel, die Energie der Verwaltung in immer gleicher Stärke zu erhalten; die uns alle angebornen vires inertiae zu überwiegen; und zu bewirken, daß der Mann, der auf einen wichtigen Posten steht, jederzeit selbst, und nach eigener Einsicht handle, und nicht durch untergeordnete Kommis geleitet werde, welche gewöhnlich auch den Fähigsten mit einem Dunstkreis zu umgeben wissen, daß er in ein Paar Jahren nichts mehr im wahren Lichte sieht, und sich ihren Eingebungen hingibt; weil es gar angenehm und bequem ist, wenn Andere uns des Denkens und Studirens überheben. — Im Ministerial-System weis man, wer disponirt hat, und dieser ist immer verantwortlich; im Kollegial-System ist es Niemand, weil es beinahe unmöglich ist, ein ganzes Kollegium zu strafen. — Berathung ist nur in der Gesetzgebung und Justiz-Pflege angemessen, nothwendig und nützlich; aber über ohnehin ganz klare Verwaltungs-Vorschriften Rath zu halten, ist einerseits lächerlich und andererseits Zeit versplitternd, und also schädlich. — Das Schreiben des Kaisers Joseph II. vom Juli 1786 an den ungarischen Kanzler

Grafen Palfy in dieser Beziehung, ist merkwürdig, und möge hier einen Platz finden; er sagt nämlich: „Aus allem dem folgt also: „daß alles, was mit Nos Universitas anfängt, „und vorwärts und rückwärts dahin führt, „und daraus entsteht, bei sämmtlichen Komi„taten aufhöre, und ins Künftige vermieden „werden muß. Im Plural existiren nur Nos „Status Regni Hungariae. Diese mit ihrem „König in einem Land-Tag versammelt, sa„gen: Statuimus, u. s. w. — Die Komitate „aber sind Singularien, die jenem Plural „platterdings zu gehorchen haben; und nur in „dem einzigen Falle, wo Deputirte zum Land„Tag von denselben auserkohren werden müs„sen, können hiezu ausserordentliche Versamm„lungen in den Komitaten stattfinden. —

„Der Vice-Gespann ist nichts anderes, „als der vom König dieser Abtheilung oder „Gespannschaft vorgesetzte Mann, welcher alle „Berichte richtig abzugeben, und alle Befehle „genau befolgen zu machen hat, man muß „ihm also alles erfolgen lassen, was zu diesem „seinen blos exequirenden Amte nöthig ist; „hingegen auch nichts auftragen, was ihn da„ran im mindesten aufhalten, oder verhindern „könnte, und ihm den Schein und Form einer

„überlegenden Dikasterial-Stelle gäbe; weil „er dadurch wieder nur mit Formalitäten und „Schreibereien beschäftiget seyn, und die Res-„ponsabilität mit Assessoren theilen müßte, wie „es der bekannte Handwerks-Gebrauch der „meisten Dikasterien ist. — Zur Ausübung sei-„nes Amtes muß er nur solche Untergebene „haben, die aus den verschiedenen Theilen des „Komitats ihm die Vorfälle berichten, den „Lokal-Augenschein nehmen, die Befehle kund „machen, und auf deren Befolgung Obsicht „tragen, den Unterthan gegen jede Bedrückung „schützen, dem Militär allen Vorschub leisten, „auf die Eintreibung der Kontribution wachen, „und allenthalben Sicherheit, Ruhe, und Ord-„nung erhalten. Er muß einen Supplenten „haben, wegen Erkrankungs- oder Verhinde-„rungs-Fällen, dann einen Sekretär, und „die nöthigen Schreiber, welche das Journal „und die Korrespondenz besorgen. —

„Ein Komitat als Theil des Königreiches, „bekommt seine Richtung lediglich vom Gan-„zen. — Es wäre eine monstreuse Verfassung, „wenn man alle diese Theile wie besondere „Provinzen betrachten wollte, und über die „von der allgemeinen Gesetzgebung und Ver-„fassung herrührende Befehle, die diesen Thei-

„len oder Komitaten mitgetheilt werden, von „denselben noch Gutachten, Ueberlegungen, „Repräsentationen, und Sistirungen bei der „Befolgung duldete, da, wo nur Folgsam- „keit und Ausübung ihr Loos ist. —

Die Justiz muß von Politik streng geschieden seyn. Politik ist Feinheit, oder wenn man will, im besseren Verstande Klugheit, und wo diese die Gewalt zugleich besitzt, da ist und kann kein Recht mehr Platz finden, nur als Gnade, als Begünstigung wird es von den Regierungs-Agenten ertheilt werden; im Uebrigen wird Druck und Willkür, besonders in Rechtssachen, gegen den Fiscus oder die Regierungsgewalt an der Tagesordnung seyn. — Als bürgerliches Gesetzbuch sollten wir ohne weiteres das bürgerliche Gesetzbuch der anderen Provinzen annehmen. Es ist eines der neueren, als gut erprobt, und enthält nicht jene Unendlichkeit von Gesetzen, die kein menschlicher Kopf fassen und behalten kann, welcher Umstand das Rechtsprechen unsicher, die Verwaltung der Justiz schwankend, die Processe lang und kostspielig macht.

Die Procedur betreffend, so hat die allgemeine Gerichts-Ordnung der deutschen Provinzen viele vortreffliche Vorschriften, doch ziehe

ich Geschwornen-Gericht (Jury) und öffentliche Verhandlung einem einzigen Richter in den beiden ersten Instanzen vor; denn da alles Recht auf Fakten beruht, so kommt es nur auf eine genaue Darstellung dieser an, um von was immer für einem schlichten, dabei moralischen Mann ein richtiges, gerechtes Urtheil zu erhalten. Die Geschwornen beurtheilen unpartheischer und leisten in Hinsicht auf Erörterung und Berathung wenigstens eben so viel, als der übliche kollegiale Geschäftsgang, wo keine Verantwortlichkeit denkbar ist. Die Advokaten führen den Proceß, der Richter, dem der Proceß zugetheilt wird, referirt im Rathe gut und recht oder nicht, gleichviel; das Kollegium wird einen Schluß fassen, gewöhnlich den des Referenten, die Verantwortlichkeit liegt auf dem Kollegio, d. i. auf Niemanden. —

Da ist an keine wahre Justiz zu denken, sie ist absolut unmöglich, wenn man dem betreffenden Referenten oder gar dem Präsidenten nicht gefällt. Zwar ist es erlaubt, den Rechtsweg zu ergreifen, aber ihn zu halten ist die große Aufgabe, da es nur eines kleinen Winkes bedarf, auf daß sich der Fiscus die gehirnloseste Incidenz-Frage erlaube, mit welcher man in der Appellation und Revision aus

dem Sattel gehoben und auf den sogenannten politischen Weg geworfen wird, selbst wenn man ein definitives günstiges Urtheil in merito bereits erhalten hat. — So eine Incidenz-Frage ist zugleich ein Wink an die Tribunale, die ursprüngliche Rechtssache nicht mehr aufzunehmen, und ist eine der ersten Instanzen nicht verständig genug, den Wink zu begreifen, so bekommt selbe einen Verweis und bestimmten Befehl.

Ein menschenfreundlicher Monarch, wie Joseph II., konnte sich der schönsten Prärogative der Krone nicht begeben und ordnete in seiner Gerichts-Ordnung und seinen späteren erläuternden Dekreten an, daß gegen den Fiscus entweder der Weg der Gnade oder des Rechts, oder beide zugleich eingeschlagen werden können. Es ist eine wahre Gnade, wenn der Monarch gestattet, sich direkt an ihn zu wenden, nicht etwa weil Gnade für Recht gespendet wird, sondern weil der Monarch, als oberster Richter, nach Ueberzeugung und Gewissen Recht spricht und demnach auch bei dem klarsten Rechte weit schneller und ohne Kosten entscheidet. Ist er nicht überzeugt, so läßt er dem Supplikanten den Weg zu dem ordentlichen Richter offen.

Die

Die moderne bureaukratische und Fiskalitäts-Philosophie hat den Gnaden-Weg in einen politischen verwandelt, und dieser ist die Mausfalle, worin der Bittsteller gefangen wird, der gutmüthig genug war, zu glauben, daß das Gesetz eine Wahrheit sey. Dieser politische Weg soll ihn zu einer schnelleren Erledigung seiner Angelegenheit führen, allein, abgesehen von der heutigen endlosen Schreiberei, befindet er sich in einem circulo vitioso, wo er bei einiger Insistenz die Galle eines hypochondrischen Bureauisten aufregt, der dann kurzweg auch bei dem klarsten und unbestreitbarsten Rechte den Bittsteller abweiset, der nun von Neuem denselben Weg einschlagen, oder die Lösung seiner Angelegenheit der Zeit überlassen, und von Glück reden kann, wenn er diese Lösung erlebt. —

Was die eigentliche Justiz-Pflege anbelangt, so muß von der Gesetzgebung dafür gesorgt werden, daß es nicht an Unterrichts-Anstalten fehle, wo Rechts-Gelehrsamkeit gepflegt wird, und gute Richter und Juristen sich bilden können, aber das Rechtsprechen selbst soll auf Kosten derjenigen gehen, die Processe führen, und selbst die Kosten der Kriminal-Justiz sollen durch die Schuldigen (in so weit es möglich ist) getragen werden. — Weil übrigens

alles Recht auf Handlungen oder Unterlassungen beruht, und diese durch Handel und Verkehr am häufigsten stattfinden, so ist die Einführung des Stempel=Papiers als indirecte Steuer für die Verwaltung der Justiz ganz angemessen und gerecht, weil selbe nur von jenen getragen wird, welche des Schutzes der Gerichte bedürfen, nur handelt es sich um richtiges Verhältniß in den Sätzen, damit nicht der arme gedrückt, der reiche oder wohlhabende Bürger aber begünstigt sey; hier folgt, welchen Defect man an dem neuen Stempel=Patent und zwar nicht ohne Grund rügt. — Diese Steuer beträgt in Frankreich 1 Franc oder circa 24 kr., in den meisten italienischen Staaten, welche die früher bestandene französische Gesetzgebung modificirt haben, zwischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Franc oder 12 und 16 bis 18 kr. per Kopf *); demnach könnte

---

*) In den deutschen österr. Erbländern kamen für Stempel und Taxen vor Einführung des neuen Stempel=Gesetzes vom Jahr 1841, mit der Erbsteuer 12 kr. pr. Kopf; diese letztere ist nun sammt den Taxen aufgehoben, und der neue Stempel soll wenigstens den früheren Ertrag abwerfen; mehr, dem Betrag der früheren Personal=Steuer, welche auch mit der Erscheinung des neuen Stempel=Patentes aufgehört hat.

man den Ertrag des Stempels in Ungarn auch auf 12 kr. pr. Kopf anschlagen, was bei einer Bevölkerung von zehn Millionen Einwohnern in Ungarn cum adnexis, zwei Millionen Gulden macht, und hinreichend seyn sollte, die gesammte Civil- und Kriminal-Justiz-Kosten, die Gefängniße mitbegriffen, zu bestreiten. — Eben so leicht würden sich die Mittel zur Bestreitung der anderen Zweige der Verwaltung: Politikum, Kriegswesen, u. s. w. finden, wenn man vernünftig besteuert. In der Natur der Dinge liegt, daß man nur da Beiträge suchen und erwarten darf, wo Vermögen vorhanden ist, aber die Staats-Einnahmen auf die Befriedigung der unentbehrlichen Bedürfniße der ärmeren Bevölkerung zu gründen, (wie es in den Accisen, Mühlen-Schlacht- und Tranksteuern geschieht), ist nicht allein ungerecht, sondern auch thöricht wegen der Ungewißheit des Ertrags, trotz der damit verbundenen Plackereien des Publikums. — Eine Erfindung moderner seichter Plusmacherei, die nur Monopole erzeugt, und den natürlichen Verkehr aus erster Hand aufhebt. — Joseph der zweite, der bezüglich auf Staats-Verwaltung und allgemeine Wohlfahrt, die besten Ansichten hatte, gibt dieselben in einem anderen Schreiben vom

Juli 1786 an den Kanzler Grafen Palfy kund, wie folgt: „Die Vorrechte und Frei„heiten einer Adelschaft, oder einer Nation be„stehen in allen Ländern und Republiken der „Welt, nicht darin, daß sie zu den öffent„lichen Lasten nichts beitragen, vielmehr ist „ihre Belegung wie z. B. in England und „Holland stärker als irgendwo, sondern sie „bestehen einzig darin: sich selbst die für den „Staat und das Allgemeine erforderlichen La„sten aufzulegen, um durch ihre Verwilligung „in Erhöhung und Vermehrung der Auflagen „voranzugehen. Die Freiheit der Personen „ist wohl zu unterscheiden von jener der Be„sitzungen, in deren Rücksicht die Eigenthümer, „nicht den Edelmann, sondern blos den Feld„bauer, den Hauer, oder den Viehmäster; und „in den Städten blos den Bürger und Kon„sumenten, auf der Straße und Ueberfuhr, „blos den Reisenden und Uebersetzer vorstellen, „in welchen Fällen sie zur Erhaltung der allein „das System nützlich machenden freien Kon„kurrenz, nach ihren Besitzthümern, mit allen „andern Bürgern und Einwohnern gleich seyn „müssen. —

Wenn man ruhig und unpartheiisch über Besteuerung nachdenkt, so findet man ganz

deutlich: daß die Steuer nichts mehr und nichts weniger sey, als die Gegenwaare, welche der Einzelne für sein Wohlseyn eben so wenig entbehren kann, als er im Stande ist, sich dieselben für sich selbst zu verschaffen, Vorzüge, Güter, Bequemlichkeiten, die jeden des Nachdenkens fähigen Menschen zur willigen Ertragung der ihm zufallenden Steuerlast dadurch geneigt machen müssen, daß sie ihn unabläſſig an das unum me donavit, mihi omnes des Seneka erinnern. — Es wird nämlich in der Steuer durchaus nicht etwas, für nichts gegeben; es wird vielmehr das Kostbarste, was sich aufweisen läßt, — die geordnete, und in ihrer Ordnung erhaltene Gesellschaft — von jedem Einzelnen um einen sehr mäßigen Preis erkauft, den er verzehnfachen würde, wenn es sich um die Entbehrung dieses Kostbaren handeln könnte. —

Die Römer, die vom zweiten macedonischen Kriege bis zur Verlegung des Sitzes der Regierung nach Konstantinopel von Steuern frei waren, konnten es nur dadurch seyn, daß durch die Gewalt der Waffen, den Bewohnern Siciliens, der afrikanischen Nordküste, und Egyptens die Verbindlichkeit aufgelegt war, für sie zu arbeiten. — Befand sich aber das

Volk darum besser? — Daran fehlte soviel, daß es (den Hochmuth abgerechnet) auf Erden kein bettelhafteres, knechtischeres, und verächtlicheres Volk gab, als eben diese von jeder Steuer befreiten, und noch überdies mit Spenden jeder Art beschenkten Römer. — Sie zitterten vor jedem Unfall, der die von der afrikanischen Nordküste oder aus Egypten wöchentlich anlangenden Schiffe treffen konnte, und indem ihnen mit der Steuer zugleich die Arbeit erspart war, blieben sie immer gleich arm, gleich unwissend, gleich verworfen. — Hier hätten wir also in einem recht auffallenden Beispiele, was Nichtbesteuerung bewirkt. —

Wir haben jedoch nicht nöthig in das Alterthum zurückzugehen, um dasselbe Phänomen zu beobachten. — Welche sind die ärmsten? Die Privilegirten, welcher Klasse sie auch angehören mögen. — Indem ihnen die Betriebsamkeit erspart wird, versinken sie in Armuth und Schulden. Dies trifft auch heute zu Tage zu, und man braucht auch nicht weit zu gehen, um diese Wahrheit bestätigt zu finden. Man vergleiche den Zustand aller Klassen der Bevölkerung von Ungarn, mit jenem der Bevölkerung der benachbarten deutschen Provinzen. — Sehr edel und patriotisch, dabei auch

im wohl verstandenen eigenem Interesse ist der Entschluß des ungarischen Adels, sich der Besteuerung zu unterziehen, auch ist der große Vortheil unläugbar, der dem Vaterlande daraus werden muß; aber die Ausführung ist für die lebende Generation von sehr großer Gefahr, wenn nicht mit größter Umsicht vorgegangen würde, und deßhalb folgende Andeutungen:

Sollen ergiebige Hülfs-Quellen eröffnet werden, so kann die Grundsteuer nicht fehlen.— Aller Boden Ungarns ist Eigenthum von beiläufig einer halben Million Adelicher. — Eine Personal-Steuer derselben, würde kaum eine Million Gulden abwerfen, und diese wäre nur ein Tropfen Wasser in den großen Ocean der Bedürfnisse einer zweckmäßigen Reform; also muß auch die Grundsteuer eingeführt werden. Nun aber hat jede neue Grundsteuer das eigenthümliche, daß der gegenwärtige Besitzer des besteuerten Grundes, die ganze Steuer allein bezahlt, weil sie durch die Entwerthung des Objectes um den Kapital-Betrag der Steuer, eine wahre Vermögens-Kapital- nicht aber eine Renten-Steuer ist, also höchst ungerecht und drückend wäre, wenn die Guts-Besitzer nicht um die erfolgende Entwerthung ihres

Kapitals entschädigt würden. Die Steuern haben überdies die Eigenschaft acceptirter Wechsel, die auf den Tag honorirt werden müssen, weil der Steuer-Einnehmer nicht prolongiren kann, sondern die Quoten auf den Tag zur Kassa abführen muß *). — Ein mittelmäßiges Gut von einem Areale von drei bis vier hundert Joch Aecker und Wiesen, würde einer Grundsteuer von fünf bis sechs hundert Gulden unterliegen, und bei dem in Ungarn herrschenden Geld-Mangel, bei der daher ganz natürlichen Schwierigkeit auch nur momentanen Verlegenheiten vorzubeugen, würden die meisten Grund-Besitzer durch gesetzliche Exekutionen in kurzer Zeit total zu Grunde gerichtet werden. — Diesem Unglücke kann nur durch eine Exdebitation der Grund-Besitzer ausgewichen, diese aber nur im Wege einer allgemeinen Association und Emittirung von Pfand-Briefen auf die Hälfte ihrer Landgüter, wenn soviel nöthig seyn sollte,

*) Ein neuer Beweis von der großen Wichtigkeit des Rechts der Steuer Bewilligung; denn es ist doch wahrlich keine Kleinigkeit, daß Besitz-mithin auch Theilnahmslose Beamte die Lasten auf die Mitbürger nach Gefallen sollen bestimmen dürfen.

zu Stande gebracht werden. — Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein Anleihen dieser Art auf den mäßigen Zinsfuß von 3 bis $3\frac{1}{2}$ p. c. ganz leicht gemacht werden kann. — Das so aufgenommene Kapital, (über dessen Betrag weiter unten) würde einen doppelten Zweck erfüllen, erstens: um die Grund-Besitzer für die Entwerthung ihres Grund-Besitzes in Folge der einzuführenden Grundsteuer, zu entschädigen, und zweitens: um die Kündung aller, zu hohen Zinsen bei den Grund-Besitzern anliegenden Kapitalien zu bewerkstelligen, und wenn sich die Gläubiger nicht auf die Reduction der Zinsen auf obigen Fuß bequemen wollten, denselben ihre Kapitale zurückzuzahlen. — Dadurch würden die gegenwärtig verschuldeten Grund-Besitzer vor allen lästigen Schuld-Verhältnissen auf einmal gänzlich befreiet, und der gemeinschaftliche Verein allein würde die festzusetzenden Zinsen einschlüßlich des Tilgungs-Betrages halbjährig zu entrichten haben.

Nach der von dem Verfasser der schon erwähnten Erfahrungen, in dem Abschnitte von den Finanzen, aufgestellten Formel, würde das National-Einkommen von Ungarn die Summa von beiläufig 640 Millionen Gulden erreichen, wovon $\frac{1}{10}$ als ordinärer Steuerfuß angenom-

men, 64 Millionen Gulden, für die Deckung der Verwaltungs-Kosten und sonstige Staats-Bedürfnisse entfallen. — Eine wahrlich reiche Dotation für eine möglichst einfache Verwaltung wie die in Vorschlag gebrachte. Und so hoch müßte sich das auf die Pfand-Briefe aufzunehmende Kapital belaufen, um für die Bestreitung der Kosten der neuen Administration von mindestens einem Semester einen disponiblen Fond in der Kassa zu haben, bis die neuen Steuern einzufliessen anfangen können, denn diesen Vorbereitungs-Termin muß man den Kontribuenten billigerweise geben. — Von den 64 Millionen kommen auf den Artikel Grundsteuer circa 22 Millionen Gulden, welche die Zinsen des den Grundbesitzern, als Entschädigung für die Entwerthung ihrer Grund-Besitzungen durch die Grundsteuer, gebührenden Kapitals vorstellen, welches je nach 3, 4, oder 5% Interessen berechnet, sich auf 66, 88, oder 110 Millionen Gulden erheben, und von der Gesammtheit zu tragen seyn würde, mithin in dem Ausgaben-Etat während einer angemessen befundenen größeren oder geringeren Anzahl Jahre (in einem Zeitraum von 60 bis 70 Jahren könnte dieses Kapital sammt Interessen ohne besonderer Belästigung des Publikums

abgetragen werden) entfallender Quote jährlich aufzuführen, die diesfälligen Coupons aber an die betreffenden Grund-Besitzer auszufolgen wären, welche ihnen als baares Geld dienen, und manchen ohne weiteres in Stand setzen würden, sich vollkommen schuldenfrei zu machen, diejenigen aber, die es ohnehin sind, erhielten ein verfügbares Kapital, welches gehörig auf Verbesserung ihrer Güter, oder sonstige nützliche Unternehmungen verwendet, sie für die erlittene Entwerthung ihres Grund-Besitzes vollkommen entschädigen würde; die übrigen 42 Millionen, würden wie schon oben erwähnt im ersten Semester als Fond zur Bestreitung der Administrations-Kosten, später aber als ein National-Reserve-Fond fruchtbringend anzulegen seyn, z. B. als Bank, die auf solang das Privilegium erhielte, als Jahre zur Rückzahlung und kompletten Löschung aller Pfand-Briefe nöthig erachtet würden. — Nur nach einer solchen Berücksichtigung und Sicherung des Eigenthums, läßt sich mit gutem Erfolg auf die Erschaffung von Quellen für die Beförderung einer Reform und mit dieser auch der allgemeinen Wohlfahrt hinarbeiten. — Gleichheit der Rechte und Pflichten ist die natürliche Konsequenz aller Vergesellschaftung, darunter

gehört also auch die vernünftige und nützliche Pflicht allgemeiner Beiträge zu den öffentlichen Lasten nach direkter, alles reine Einkommen, nicht aber die Bedürfniße der Armen treffenden Besteuerung, welche Zölle und Taxen aller Art, sogar auf die unentbehrlichsten Lebens-Bedürfnisse, und ein ungeheures Aufsichts-Personale im Gefolge hat. — Die schon erwähnte Schrift Oesterreich und seine Zukunft gibt die Stärke der Zollwache auf 30,000 Mann und ihre Erhaltungs-Kosten auf fünf, die Zoll-Einnahme auf sechzehn, jene der Verzehrungs-Steuer auf ein und zwanzig, zusammen auf 37 Mill. Guld. an. — Daraus ist zu entnehmen, daß die Einhebungs-Kosten $\frac{1}{7}$ absorbiren und glücklich wären die Steuerpflichtigen, wenn es nur dabei bliebe, allein dem ist bei weitem nicht so. —

Der Sold eines Zollwächters berechnet sich nach den obigen Angaben auf 166 Gulden auf ein Jahr, oder auf 28 kr. täglich, womit ein kräftiger Mann, der entweder müßig, oder sehr thätig den ganzen Tag in freier Luft zubringt, unmöglich, und nicht mit weniger als einem Gulden sich, und fast durchgehends noch eine Familie erhalten kann. Es ist also klar: daß er das fehlende auf indirectem Wege, das

ist mit Bestechung, oder durch Erblindung (das Auge zudrücken, wie man zu sagen pflegt) sich gewinne, wodurch dem Publiko ein anderes $\frac{1}{7}$ aufgelegt wird, und sich das Verhältniß der Einhebungs-Kosten auf $\frac{1}{3}$ der Einnahme erweiset, was eine ungeheuere unnöthige Belästigung der Kontribuenten, gegen direkte Besteurung ist, wo die Einhebungs-Kosten höchstens $\frac{1}{20}$ oder 5 p. c. absorbiren. Nach der obigen Angabe der Verzehrungs-Steuer kommen circa 50 kr. auf den Kopf oder 4 Gulden auf die Familie; und für Mauthen und Zölle 41 kr. pr. Kopf oder 3 Gulden 25 kr. pr. Familie. Nach der Berechnung in den Erfahrungen, würde eine direkte Personal-Steuer pr. Familie ebenfalls 8 Gulden (also nur um 35 kr. mehr betragen) im Jahr ohne alle Vexation abwerfen; der Betrag der Mauthen und Zölle aber würde bei freiem Handel ganz gewiß noch mehr ertragen, wenn anstatt den ungelegenen Visitationen und Taxirungen, auf die Einfuhr nach dem Gewichte überhaupt, eine Abgabe von 3, 4, bis 5 Groschen pr. Centner et Meile aufgelegt, die mittlere Meilenzahl nach Breite und Länge des Staates ausgemittelt, (die in der österreichischen Monarchie von 100 Meilen Breite und 150 Länge die Normal-Zahl

von 125 Meilen ergäbe) und dieser Zahl gemäß der Zoll entweder in dem Augenblick der Abfuhr, oder nach dem Eintreffen am Orte der Bestimmung bei den betreffenden Waaghäusern der Städte entrichtet würde. — Auf diese Weise würde die ganze kostspielige Zollwächterei entbehrlich, und die Bevölkerung aller unangenehmen Plackereien, und was noch mehr, einer geheimen Steuer von jährlichen 10—12 Millionen Gulden entledigt werden. — Die Staatswirthschafts-Lehrer sind alle darin einverstanden, daß bei einem Zoll von 15 p. c. kein Schleichhandel entstehen und noch weniger bestehen kann, und das ist auch richtig; denn die Prämie für den Schmuggler ist mindestens 10 p. c. und da der Kaufmann um die letzten 5 p. c. seine Rechnung nicht dabei finden kann, so ist kein Reitz für ihn mehr vorhanden, sich den Gefahren schwerer Geldstrafen und andern Unannehmlichkeiten auszusetzen. — Nun ist die Taxe von 3 Groschen pr. Centner im Durchschnitt gesammter Einfuhr-Waaren, und die Meilen-Zahl 125, die beiden Faktoren, welche in Oesterreich den allgemeinen Durchschnitts-Zoll von 15 p. c., welcher für 1 Million Centner Einfuhr 21,750,000 Gulden, also einen Mehr-Betrag von 3 Mil-

lion gegen die Ergebnisse der letzten Jahre abwerfen würde. — Unter solchen Ergebnißen könnte der Strassen-Zoll entweder ganz erlassen, oder besonders nach der wirklichen Distanz des Bestimmungs-Ortes besonders berechnet und erhoben werden. —

Für die Grenz-Bewachung bedarf es keiner besonderen bewaffneten Macht; man organisire die Verwaltung politisch-militärisch, und man erhält an allen Grenzen eine zahlreiche Grenzwache wie in der Militär-Grenze, die gar nichts kostet, als allenfalls den kurrenten Taglohn, der dem Mann zu geben und in der Steuer-Quote abzurechnen wäre. — Mit der Freiheit des Handels und Verkehrs wird dem Sitten-Verderbniß des Volks durch Schmuggelei, unerträglicher Vexation der Zollwächter, und den vielen lästigen Hausdurchsuchungen, Geld- und körperlicher Strafen sonst ruhiger Bürger vorgebeugt; dabei werden auch bedeutende Policei-Ausgaben für die Erforschung der Stimmung des Volks über die administrativen Maaßregeln erspart, und jene unfruchtbare Gelehrsamkeit im juristisch-staatsrechtlichen Labyrint vollkommen entbehrlich, worauf die Bureaukratie sich soviel zu gut thut, und den Schlendrian, das flache Formen-

wesen, Heimlichthuerei und vornehme Bevormundung, als wichtig und nothwendig aufzudringen strebt. —

Um nun auch der Klippen zu gedenken, die bei einer Reform möglichst zu vermeiden sind, so ist vor allem nöthig, daß Ruhe und Frieden im Lande erhalten werde. — Darum keine Ausschließung der in Ungarn einheimischen Sprachen; der Slave, der Deutsche und der Wallach, so wie überhaupt jeder, der ein Besitzthum und das Indigenat in Ungarn hat, ist so gut Ungar wie der Magyar, dessen Stamm doch nicht stärker als beiläufig der Drittheil der Gesammt-Bevölkerung, demnach weit in der Minorität, und dessen Sprache noch bei weitem nicht ausgebildet ist. — Die Bevölkerung Ungarns ist nun einmal eine gemischte, und es ist angemessen, einen jeden Stamm seine Muttersprache sprechen zu lassen, weil die wilden Gefährten Arpads, die einen großen Theil des Landes eroberten, keine Römer waren, die mit der Eroberung auch überall Kultur und Civilisation verbreiteten, demnach als eigentliche Lehrer ihrer Sprache überall leichten Eingang, und sogar Vorliebe verschaffen mußten. Einem ganzen Volksstamm seine Sprach enehmen wollen, ist eine Unternehmung, worin der

eine oder der andere Theil, unter langwierigen Gräueln und Barbareien aufgehen muß. Wie schwer die Völker ihre Muttersprache aufgeben, bezeugen die deutschen Bevölkerungen in den Vicentiner- und Veroneser-Alpen, dann zu Palu nördlich von Borgo di Valsugana, und in den piemontesischen Thälern am Monte Rosa, deren Niederlassung sich in die Kriege der Römer mit den Cimbrern verliert, und dennoch in dem langen Zeitraum von zwanzig Jahrhunderten ihre deutsche Sprache erhalten haben; so die Römer, welche sich in dem alten Rhätien an den Quellen des Rheins und Inn's niedergelassen haben, die heute noch, ihre eigene (romanische) Sprache neben der allemanischen Reden. — Auch in den neueren Zeiten sehen wir in Elsaß und Deutsch-Lothringen, daß sich die deutsche Sprache unter dem Volke erhält, obschon die französische Regierung sich seit zwei hundert Jahren alle Mühe gibt, die französische zur allgemeinen Sprache im Lande zu erheben.— Allerdings ist eine für alle Stämme gemeinsame Sprache in Ungarn nothwendig, und diesen Dienst leistete bisher die lateinische. — Will man diese nicht mehr als allgemeine Geschäfts-Sprache, so wähle man die unter allen Ungarn zur kompletten Erziehung als nothwendig an

erkannte deutsche, als Hof- und Geschäfts-Sprache neben der slavischen, wallachischen, und magyarischen um so mehr, als Ungarns Handels- und Industrial-Verhältniße sich beinahe ausschließlich nur auf Deutschland gründen, das Land selbst aber auch als ein integrirender Theil des österr. Kaiserstaats durch die deutsche Geschäfts-Sprache mit den anderen Provinzen zu gemeinschaftlichen Vortheile inniger verbinden würde. — Es ist zu wünschen, daß jedem Gliede der versammelten Reichsstände der Spruch immer gegenwärtig seyn möge: Concordia parvae res crescunt, discordia magnae dilabuntur. —

Ein zweites Haupt-Bedürfniß ist Vorsicht in der Einrichtung der Verwaltung. Man muß nicht zu wenig, doch lieber weniger, als zuviel Räder in der Regierungs- oder Verwaltungs-Maschine anbringen; im ersten Falle findet zu wenig, im zweiten zu viel Reibung statt, jenem ist leicht und mit geringen, diesem ungeachtet der bereits gehabten großen Kosten, ohne neue selten abzuhelfen, und dabei sind noch viele Reklamationen, wegen wirklicher oder vermeinter Rechte bei Reduktionen in den Kauf zu nehmen. — Die Regel ist: die wirklich nothwendigen Plätze festzusetzen; und nach-

her erst zur Besetzung derselben zu schreiten. Prinz Eugen von Savoyen sagt in seinen Memoiren: Will man einen durchgreifenden und stabilen Finanz-Plan entwerfen, so muß, wie bei einem Kranken, die erste Frage seyn: haben wir die vollständige Kenntniß von dem Statu morbi? — Und an einer anderen Stelle sagt er: „Ich kenne in der Politik nur jene Gesetze, die mir die Umstände, die Redlichkeit meines Herzens, und das Beste des Staates vorschreiben, ich frage deßhalb niemals, was man thun könnte, sondern was man thun muß. Dabei aber ist ausdrücklich festzusetzen, daß ohne ständische Bewilligung kein neuer Verwaltungs-Posten erschaffen werden dürfe, weil die Vermehrung der Plätze die Mehrung der Kosten, folglich auch der Beiträge zur Folge hat, Nepotismus und Paterovanz aber, ohne diese Vorsicht, und schuldige Rücksicht auf die Kontribuenten, das Beamtenheer in's Unendliche zu vermehren stets bereit und bemüht sind, wie man es trotz der überall bestehenden übergroßen Beamten-Armeen, noch täglich wahrnehmen kann. — Dies ist natürlich: die Beamten haben Kinder, die versorgt werden wollen und sollen; und nichts ist bequemer und verführerischer für einen Vater, als dem Sohn

oder Vetter in seinem Departement oder Bureau eine Staats-Anstellung zu geben, oder den schmiegsamen, dienstwilligen Untergebenen auf Staats-Kosten mit einem Amte zu belohnen. — Alle die Denkschriften, Argumentationen, Uebersichten, und wie alle diese Papiere heißen, welche in den großen administrativen Treibhäusern gepflegt und producirt werden, mögen sehr schön, mitunter auch gut gedacht seyn, und uns die schönsten Güter verheißen, sie dienen nur zur Vergrößerung der schon ohnehin unübersehbaren Gesetz-Sammlung, oder Ueberladung der Registraturen, wodurch Verwaltung und Rechts-Pflege ein Labirynth geworden sind, aus welchem man nur mit bedeutenden Opfern an Geld und Zeit, durch einen glücklichen Aufgriff einer passenden Verordnung herauskommen kann. Alle diese scheinbar schönen Producte sind ohne Kern, meist nur Maculatur; und in jedem Falle viel zu theuere Waare.

Eine dritte Klippe könnten die heute zu Tage überall so viel besprochenen materiellen Interessen werden. — Mit diesem Aushängschilde wissen gewisse Börsen-Spekulanten, Privaten und Regierungen zu Unternehmungen zu bewegen, die, weit entfernt dem Publiko einen Nu-

tzen zu gewähren, nur die unausbleibliche Folge der Beirrung wo nicht gänzliche Zerstörung einiger Gewerbe nach sich ziehen müssen. So sind z. B. die Eisenbahnen für den europäischen Kontinent und das wirkliche Bedürfniß, wenigstens um ein Jahrhundert zu frühzeitig, hervorgerufen, und nur eine Börsen-Spekulation, in welcher vieler Familien-Vermögen aufgegangen sind. — In eben diese Kategorie gehört die Fabriken- und Manufakturen-Industrie. — Durch solche Unternehmungen entgehen dem Ackerbau die Unterstützungen nöthiger Kapitalien für Verbesserungen und Vermehrung der ersten und nützlichsten Boden-Erzeugnisse, was für die Gesammt-Monarchie ein um so bedeutenderer Nachtheil ist, als dieselbe der allgemeinen Boden-Beschaffenheit nach, doch hauptsächlich auf einen blühenden Ackerbau hinarbeiten sollte, und besonders in Ungarn; daher sagt auch Herr Johann von Csaplavies in seiner Paralelle von Ungarn und England ganz richtig: daß jedes Volk seine besondere Anlagen und eigene Richtung zur Erlangung seiner Prosperität habe; er räth also: daß man sich nur der Verbesserung des Landbaues zuwenden sollte; denn an Fabriken-Entstehung ist bei zunehmender Bevölke-

rung und blühender Landes-Kultur nicht zu zweifeln.

Die vierte Klippe ist das Papier-Geld. — Gesetzlich besteht keines im Lande, und es ist zu hoffen, daß die Reichs-Stände nie ihre Einwilligung dazu geben werden. Das Unheil welches daraus gefolgt, ist in zu frischem Andenken, und eine Wiederholung des in öffentlichen Blättern publicirten Räsonnement des General Jackson in dieser Beziehung möge hier einen Platz finden, weil in solchen Dingen eine Warnung nie überflüssig ist; er sagt: „Ich bin jeder Art Papier-Geld entgegen, „mag es aus dem Schatz, oder einer anderen „Quelle kommen. — Ist das Papier der reelle „Stellvertreter des Geldes, warum zahlt man „nicht die Schulden in baarem Gelde, und läßt „die Species in den Händen der arbeitenden und „producirenden Klassen umlaufen? Dann wird „der Verkehr zwischen Kaufmann und Arbei„ter in Species stattfinden, und der Kaufmann „kann durch eine Hinterlegung einen Wechsel „auf jeden Theil der Union ausstellen. — Wozu „nützt denn eigentlich Papier-Geld? — We„der Kaufmann noch Arbeiter hat es nö„thig. — Der Kaufmann braucht einen Wech„sel, nicht einen Tresor- oder Bank-Schein,

„sondern einen Wechsel auf einen Bankier, wo „er sein Gut einlegt. — Es ist eine der größ- „ten Täuschungen, die man jemals dem Volke „durch das Geschwätz, es seien nicht Species „genug in der Welt, um allen nothwendigen „Erfordernissen der bürgerlichen Gesellschaft zu „begegnen, aufzubinden versucht hat. — Seht „nach Cuba, (in Ungarn kann man sagen: seht „nach Italien,) da giebt es kein Papier-Geld. „Schließet alles Papier von der Cirkulation „aus, und Species wird es ins Land strömen, „wie eine Fluth; aber niemals wird baares „Geld in ein Land strömen, das Papier-Geld „hat, dessen Werth immer mit einer Verschlech- „terung bedroht ist. — Eine Papier-Geld- „Cirkulation ist immer ein arger Fluch für je- „des Volk, und ein besonderer Fluch für die „Arbeit eines Landes, denn die Papier-Geld- „Entwerthung trifft immer die Arbeit.

Endlich erfordert die Art der einzuführenden Besteuerung die allergrößte Vorsicht; denn wenn dieselbe fehlerhaft eingeleitet würde, so würde die beabsichtigte Reform nur noch weit größere Unbequemlichkeit, und Unbehagen, als das gegenwärtige hervorbringen müssen. Allerdings wird man in diesem Geschäfte es nie zur Vollkommenheit bringen können; denn wenn

auch alle Grundstücke in richtigen Verhältniße ihres Rein-Ertrages besteuert sind, so folgt daraus noch nicht, daß die Steuer von allen gleich leicht getragen wird; denn wo Schulden auf dem Gute oder Grundstück haften, da ist der Besitzer in dem traurigen Verhältniße, für den Antheil, den die Gläubiger im Verhältniß ihrer dargeliehenen Kapitale an dem Grunde haben, den entfallenden Betrag der Grundsteuer dieses Stücks für die Gläubiger zu bezahlen, und dies macht eine große Verschiedenheit gegen die schuldenfreien Besitzer in der Ertragung der Grundsteuer; darnach hat freilich die Verwaltung nicht zu fragen; weil eine genaue Detaillirung dieser Partikular-Interessen derselben und dem Publiko, noch lästiger wäre, als die Ungleichheit; es ist dies Sache des Privat-Interesses bei Verträgen; aber es ist doch wichtig, in dieser Gelegenheit auch auf die Folgen des 15ten Gesetz-Artikels von 1832—1836 näher zu beleuchten. — Dieses Gesetz bezüglich auf die Exekutionen der Urtheil-Sprüche in Geldsachen zeichnet sich durch seine Strenge gegen den Schuldner auf merkwürdige Weise aus.

Die Absicht kann dabei keine andere gewesen sein, als um den gesunkenen Kredit wieder zu heben, der durch die Beschaffenheit der

Gesetzgebung über den Gegenstand, vorzüglich aber durch einige, nicht sehr skrupulose Operationen in der neuesten Zeit ganz zerstört worden ist.

Leider hat man durch dieses neue Gesetz das Uebel noch größer gemacht, und klar muß es jedem sein, wie durch selbes dem Betrug und muthwilligen Fallimenten alle Wege und Thore geöffnet sind, während der ehrliche Schuldner mit großer Strenge, ja man kann sagen, mit wahrer Härte behandelt wird. Dabei ist nichts weiter erzielt, als daß man bei vollkommen sicherer Hypothek kein Kapital als auf den ersten Satz finden können wird; und ist man unglücklicherweise unvorsichtig in der Berechnung des Bedarfs gewesen, man dann entweder hilflos ruinirt, oder dem ersten Darleiher auf Diskretion übergeben ist.

Bedenkt man weiter, wie in der Regel die Kapitalien sich nur in den Händen der Spekulanten (mithin gewöhnlich harter Leute) anhäufen, so läßt sich das Loos der armen Schuldner ganz leicht berechnen. Die Verlegenheit bei eintretenden Raten- oder Zinsen-Zahlungen braucht nur momentan einzutreten, so wird Kündung, und mit ihr gänzlicher Ruin die unausbleibliche Folge seyn. Die Güter, die als

Hypothek dienen, werden immer weit unter dem wahren Werthe, und meistens weit unter dem Schuld-Betrage an den Gläubiger übergehen; denn wo wären gerade zur gelegenen Zeit Kauflustige mit so großen disponiblen Kapitalien zu finden, als auch nur ganz mäßig große liegende Güter erfordern?

Die üblen Folgen davon sind unermeßlich, denn

1) ist an eine Verbesserung der Güter, die unter den gegenwärtigen Konjunkturen der Landwirthschaft ohnehin so schwer sind, künftig gar nicht mehr zu denken;

2) werden durch diese Art Veräußerung alle unbeweglichen Güter außerordentlich beweglich, sobald die kleineren Güter-Besitzer in Schulden gerathen; woraus

3) die Concentrirung oder Accumulation alles Land-Besitzes in wenigen Händen von selbst sich ergibt, was das größte Unglück für ein Volk, und der sicherste Weg zu seiner Unterdrückung ist, und eben darum im Alterthum so oft das traurige Mittel agrarischer Gesetze hervorgerufen hat; als wenn das gegenwärtige Uebel der ungeheueren Concentrirung der Kapitalien in wenigen Händen nicht schon groß genug, und nicht gerade die Ursache der fast

allgemeinen Zerrüttung gesammter Familien-Vermögens-Zustände wäre. In Ungarn und auch hier in Kroatien wird vielfach die Concentrirung oder Accumulation bei den Kapiteln, d. i. in der sogenannten todten Hand stattfinden, und da diese der freien Disposition des Fiscus unterliegt, so wird eine Zeit kommen, wo deren Güter werden incamerirt werden, und dann dürfte nicht einmal die Einlösung dieser Güter durch die ursprünglichen Besitzer mehr möglich seyn.

4) Ist die natürliche Folge einer solchen Cencentrirung großen Land-Besitzes die Vernachläßigung der Bewirthschaftung, demnach viel größere Gefahr von Theurung und Noth, mit allen andern Geschenken aus der Büchse der Pandora. — Es ist unbegreiflich, wie man so natürliche, äußerst wichtige und unausbleibliche Folgen übersehen konnte.

Soviel über das Gesetz selbst, und nun noch über dessen Ausführung. — Der erste Paragraph reformirt das bestandene alte Gesetz schon dadurch ganz, daß die Befriedigung des Gläubigers nicht anders, als in Geld zu geschehen hat; und mit dem vierten Paragraphen in Verbindung gesetzt, ist implicite jeder ausgedehntere Sequester, der sich über das

Bedürfniß eines zu erfüllenden Spruchs hinaus erstreckt, untersagt und ungesetzlich. — Der zweite Paragraph ist durch den in denselben nicht deutlich genug eingeschobenen Ausnahmsfall gewählter, also eigentlich hinsichtlich der als Pfand bezeichneten Gegenstände nicht allein undeutlich und unbestimmt, sondern wird und muß eine unversiegbare Quelle von Oppositionen und Verlängerungen werden, wobei Gläubiger und Schuldner gleichviel leiden, und nur Magistratualen und Fiskale gewinnen können. — Wo der Schuldschein keinen eigends benannten Gegenstand als Hypothek angibt, da hat nach dem Gesetz der Gläubiger kein Recht auf die Wahl der zu verkaufenden Gegenstände, um sich bezahlt zu machen; so wie auf der andern Seite es ein Unrecht ist, eine Versteigerung des ausdrücklich benannten Pfandes zu veranstalten, indem der Gläubiger sich schon im Voraus mit dem Pfande zufrieden erklärt hat, weil er sich herbeiließ, so und soviel darauf zu borgen. Alle übrigen Paragraphen mit Ausnahme des 5. 8. 9. und 10. sind von keiner besonderen Bedeutung, sondern sind wie auch diese, welche die Maßregeln für die Schätzung der Gegenstände anzeigen, nicht allein klar, sondern auch angemessen; aber eine

Hauptsache für die Schätzung ist unberücksichtigt geblieben, nämlich: der Zinsfuß.

Landesüblich sind in Ungarn 6, wie in den meisten andern Ländern 5 pCt. bei kleinen Anleihen, ohne bestimmte Hypothek, 6 pCt. im Handel und Verkehr.

In dem hiesigen Agramer Comitate, und wie ich glaube in den meisten andern berechnet man den Capital-Werth zwar wie überall nach dem Ertrage, aber nach diesem höchst unpolitischen und unwahren Zinsfuße, und dadurch geschieht eine allgemeine officielle Devalvirung von $\frac{1}{6}$ des Vermögens der Privaten, so daß ein Gut, welches z. B. 1200 fl. abwirft, hier nur 20,000; in Deutschland aber 24,000 fl. Kapital repräsentirt. — So verhält es sich auch in der Bestimmung des sogenannten Executions-Schlüssels; man rechnet hier zu Lande eine ganze Session (Bauern-Ansässigkeit) auf nicht mehr als 400 fl. Kapital, weil nach dem neuen Urbario die ganze Session nicht mehr als 146 Robot-Tage à 10 kr.; mithin im Ganzen nicht mehr als 24 fl. jährlich abwirft. — Man muß gestehen, daß unsere Legislatoren sich hier nicht sehr umsichtig, und keineswegs als Finanzmänner gezeigt haben.

Mit Rücksicht auf den Zinsfuß von 6 pCt.

gegen den auswärtigen von 5 pCt. kann der Taglohn nicht geringer als 17 kr. seyn, auch ist dieses in der Praxis wirklich so, denn der Taglohn hier zu Lande variirt zwischen 6 und 7 Groschen, 18 bis 21 kr., Weibspersonen sogar fordern und erhalten 15 kr.; und in den langen Sommertagen muß man die Arbeiter mit einem Seidel Wein regaliren. Hieraus ist ersichtlich, wie eine ganze Ansäßigkeit eigentlich eine Arbeit von 48 fl. Werth leistet oder, richtiger zu reden, leisten soll, und auch wirklich leistet, wenn nur einiger Ernst und Aufsicht von Seite des Grundherrn angewendet wird; auch rechnet der Mann ganz gewiß seinen Arbeits-Tag nach dem kurrenten und nicht nach dem Urbarial-Preise, und, wenn man den unpolitischen Zinsfuß von 6 pCt. in Anschlag bringt, 42 fl. abwerfen soll, daher 700 fl. an Kapital beträgt. — Dieses stimmt auch mit dem Werthe des Bodens überein, denn wenn die Ansäßigkeit zu 16 Joch Grund angenommen wird, so kommt das Joch Grund auf 50 fl. Werth, ein Preis, der für urbaren Boden nicht mehr geringer seyn kann, da das Erträgniß wenigstens 10 fl. vom Joch seyn muß, und auch wirklich durchaus größer ist, wie die nachfolgende Rechnung beweiset; und zwar:

auf Waizen:	Kosten.
Dreimal ackern à 2 fl.	6 fl.
Samen (2 Metzen à 3 fl.)	6 fl.
Säen und eggen	2 fl.
Schneiden	2 fl.
Kontribution vom Boden (hoch) .	2 fl.
	20 fl.
dagegen die Erndte 5fach den Samen, daher 10 Metzen à 3 fl. . . .	30 fl.
Rein-Ertrag	10 fl.

Auf Mais (Kukurutz):	
Düngen und ackern	6 fl.
Samen ½ Metzen und säen	1 fl.
Zweimal behauen	4 fl.
Abbrechen	1 fl.
Einführen	2 fl.
Abrippeln oder Dreschen	2 fl.
Kontribution vom Boden	2 fl.
	18 fl.
Dagegen die Erndte 40fach den Samen, gibt 20 Metzen à 1 fl. 30 kr. .	30 fl.
Rein-Ertrag	12 fl.

Der Ausdrusch wird durch das Stroh compensirt.

Das gleiche Ergebniß erweiset sich auch mit anderen geringeren Getraide-Arten, wie Gerste, Haber u. s. w.

Nun stellen 10 fl. Ertrag nach dem Zinsfuß von 6 pCt. 166 fl. Kapital vor, und da das hierländige Verhältniß zwischen Grundherren und Bauern in letzter Analyse eine emphyteutische Pachtung ist, in welcher der Pächter ⅖ seiner jährlichen Arbeitszeit dem Grundherrn als Gabe oder Zins für das erhaltene Territorial-Kapital zu widmen sich anheischig gemacht hat, so folgt daraus: daß unser gesammtes Land-Kapital bei dem gesetzlich festgesetzten Preise der Robot à 10 kr. für den Tag, nach einem ganz anderen Zinsfuße, und zwar nach dem natürlichen, für den Land-Besitz allein angemessenen Zinsfuß von 2½ bis 3 pCt. geschätzt, und der Kapital-Betrag oder Werth nach diesem berechnet werden muß, woraus sich dann das oben dargestellte Verhältniß des Werthes einer Bauern-Ansäßigkeit, im ersteren Falle auf 800, im letzteren auf 700 fl. ergibt; sonst wäre nicht abzusehen, warum die Leistung des Unterthans geringer, und zwar nur halb so hoch geschätzt wird, als der kurrente Taglohn ist.

Ich glaube damit angezeigt zu haben, wie fehlerhaft die bisher übliche Schätzungsweise der liegenden Güter, und wie unpolitisch das ganze System sei.

Terri-

Territorial-Besitz kann nie mehr als $2\frac{1}{2}$ bis 3 pCt. rein abwerfen, denn wenn es auch oft der Fall seyn mag, daß Güter-Besitzer 5 oder mehr pCt. gewinnen, so ist dabei immer zu berücksichtigen, daß sie nur in ihrer doppelten Eigenschaft als Kapitalisten und als Pächter diese Einnahmen machen, und daß folglich der Ertrag wenigstens in die Hälfte zu reduciren sey, in so fern sie ihr Territorial-Kapital allein in Anschlag bringen. Auch kann man in geldreichen Ländern auf diese sichere Hypothek ganz leicht Geld gegen diesen Zins von $2\frac{1}{2}$ bis 3 pCt. bekommen. —

Nur in den ersten 15 bis 20 Jahren dieses Jahrhunderts haben die Land-Güter scheinbar sehr große Zinsen abgeworfen; aber die Illusion verschwindet sogleich, wenn man die Natur des damals cirkulirenden Geldes in Betrachtung zieht; es war Papier-Geld, mit dem man freilich eine Zeit lang so viel Waaren erhielt, wie für Silbergeld, doch dieses dauerte nicht lange, und schmerzlich war die Enttäuschung geträumter Reichthümer durch die Scala von 1811 und nach dem eingetretenen allgemeinen Frieden.

Ich glaube mit diesen Betrachtungen Gläubigern und Schuldnern den rechten Standpunkt

angegeben zu haben, ihre gegenseitigen Verhältnisse richtig zu beurtheilen, und sich darüber zu beruhigen, denn keiner verliert dabei, wenn die Legislatur auf die richtigen Principien der National-Oekonomie aufmerksam gemacht und veranlasset wird, die allgemeinen Interessen um so gründlicher und angemessener zu behandeln, als hier auch die privatlichen mit demselben im vollkommensten Einklange sind.

Es wäre demnach ein Gesetz in Kraft zu bringen, nach welchem der Zinsfuß für so sichere Hypothek, als Land-Güter sind, auf 2½ oder höchstens 3 pCt. festgesetzt würde. —

Wie nothwendig diese Anordnung sey, beweiset der bedrängte Finanz-Zustand fast aller Güter-Besitzer; sie haben gut arbeiten, sich abmühen, verbessern; sie werden nicht so bald 10 pCt. vom Landbesitz gewinnen, welche nöthig sind, um 6 pCt. an Zinsen zu zahlen, und vom Besitz zu leben. Dabei kommt zu erwägen: daß ein Kapital mit 6 pCt. Zinsen in 16 Jahren zurückgezahlt ist, und der Schuldner dennoch das ganze Kapital schulde; dies ist in hohem Grade ungerecht, wenn eine so sichere Hypothek, wie Grund und Boden, verhandelt ist; und ungerecht und hart wird das

Gesetz, wenn aus was immer für einer Ursache eine Kündung erfolgt, wodurch der redliche Schuldner, der vielleicht schon ein= oder zweimal in den hohen und völlig unverhältnißmäßigen Zinsen das Kapital bezahlt hat, nun nach dem 15. Artikel des letzten Reichstages um sein ganzes Vermögen gebracht wird, welches zwei= oder dreimal so groß seyn kann, als die Summe seiner Schuld, weil sich für ein beträchtliches Besitzthum kein Käufer findet, und auch nicht finden kann, weil der Verkauf wegen unserer gesetzlichen Vinkulation nicht definitiv und perennaliter geschehen darf.

Hier muß also ein Auskunftsmittel gefunden werden, um die gegenseitigen Interessen zwischen Gläubigern und Schuldnern ins Gleichgewicht zu bringen.

Im hohen Alterthum vor beiläufig 4000 Jahren schon hat Moses darauf zu denken Veranlassung gehabt. Sein Gesetz von der Feier des Sabbath= und des Jubel=Jahres scheint ganz den Zweck des Verhältnisses zwischen Gläubigern und Schuldnern zu beabsichtigen. Im ersteren, was alle 7 Jahre eintrat, und die Aufhebung der Arbeit durch Sklaven für dieses Jahr mit sich brachte, in welchen Zustand die Hebräer nur wegen Schulden ge=

rathen konnten, wurden die einheimischen Sklaven frei- und die Schulden nachgelassen; im letzteren aber, das nach 7 Sabbath-Jahren, also alle 50 Jahre gefeiert wurde, war bestimmt: daß die Familien wieder in ihr altes Besitzthum eintreten sollten; das will so viel sagen: Moses war der Meinung, daß, nachdem der Wucher zu seiner Zeit so groß war, da schon in 6 Jahren das Kapital sammt Zinsen bereits bezahlt war, er die Freilassung der Sklaven und Erlassung der Schulden billig fand; und weil in 7 Sabbath Jahren selbst nach dem gemäßigten Zinsfuß von 4 pCt. das Kapital verdoppelt war, die Schuld endlich gelöscht seyn müßte.— Auf ähnliche Weise und nach diesem Prinzip allein werden die ungeheuren Staatsschulden allmählig zu tilgen seyn.

Dieses ist das älteste Gesetz gegen den Wucher, das wir kennen, welches zugleich beweiset, wie man in einer fast fabelhaften Zeit schon nothwendig fand, ein möglichst erträgliches Verhältniß zwischen Gläubigern und Schuldnern herzustellen. — Moses, der sein Volk und dessen Hang zum Wucher kannte, wollte damit gewiß nur die Härte des Schicksals derjenigen mildern, die das Unglück hatten, in Schulden zu gerathen, und befahl also die er-

wähnte Ausgleichung als eine Handlung der Menschenliebe.

Die eben angezeigte Weise der Ausgleichung stimmt nicht mit unseren heutigen Begriffen überein, und ist auch nicht nöthig, wenn man in die Natur des Kredits tiefer eindringt.

Vom Kredit.

Dieser könnte auf der Moralität des Mannes beruhen (und beruht oft wirklich darauf); allein, da bei aller Moralität widrige Zufälle und falsche Ansichten gar leicht Verluste herbeiführen, und man von Niemanden verlangen kann, die Gefahren einer Unternehmung mit uns zu theilen, so will der Darleiher außer den zugesagten Zinsen auch Sicherheit seines Kapitals.

Höhere oder niedrigere Zinsen hängen von zwei Umständen ab; diese sind: mehrere oder wenigere Sicherheit in der Anlage, dann der Anbot oder der Begehr der Kapitale. Je größer die Sicherheit, und je mehr Anbot, desto niedriger oder kleiner die Zinsen; und umgekehrt, desto größer die Zinsen, je weniger Sicherheit gegeben werden kann, oder je stärker der Begehr oder die Nachfrage nach Kapitalien

ist. — Wie immer im Handel und Verkehr die vollkommenste Freiheit das Angemessenste ist, und sich alles von selbst am besten macht, so würde sich auch der Zinsfuß am angemessensten feststellen, wenn von Seite der Gesetzgebung keine Einmischung stattfände. — Zu was die Erklärung, daß 5 oder 6 pCt. die legalen Zinsen seyn sollen, nachdem die Regierungen selbst um diesen Zins-Betrag nie ein Darleihen erhalten, und es überhaupt unmöglich ist, den Wucher zu beseitigen, da immer beide Theile einverstanden sind, das Gesetz zu eludiren. — Wie unpolitisch und verderblich ein so hoher legal festgesetzter Zinsfuß sey, ist bereits oben dargethan; da es aber dennoch nöthig ist, wegen der Verwicklungen im Verkehre einen Maßstab festzusetzen, nach welchem die Abrechnungen geschehen können, so ist nur für Darleihen auf Hypothek der Zinsfuß gesetzlich, und zwar nicht höher als 2½ bis 3 pCt. zu bestimmen; alle übrigen Kontraktationen sind Kinder der Spekulation und gegenseitiger Convenienz, wofür das Gesetz nicht zu sorgen hat.

Um jedoch dem Wucher (gegen den nur die Scheu vor Oeffentlichkeit einigermaßen ein Damm sein kann) zu steuern, so scheint mir

die Einführung des Stempel-Papiers *) für alle Kontraktationen, welche legale Giltigkeit haben sollen, das wirksamste Mittel, und um so mehr empfehlenswerth, weil es die einzige gerechte und folglich angemessene indirekte Steuer ist.

Bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge ist weder die frühere Gesetzgebung und noch weniger das neue Gesetz geeignet, den ganz zerstörten Kredit im Lande herzustellen, sondern es ist vielmehr durch den 15. Gesetz-Artikel von 1836 der vollkommenste Ruin fast aller Grund-Besitzer dekretirt.

Um den Kredit zu heben, ist eine ganz andere, und zwar eine Radikal-Kur, nothwendig, die glücklicherweise nicht allein möglich, sondern sogar auch ganz leicht ausführbar seyn dürfte. Sie besteht in der Emittirung von Pfand-Briefen auf ⅓ oder die Hälfte des Werthes aller Landgüter, nachdem sich alle Grundbesitzer in eine einzige Korporation vereinigt und von der Regierung die Autorisation angesucht und erhalten haben.

---

*) Der Verfasser spricht hier von Ungarn und verbundenen Provinzen, wo kein Stempel-Papier besteht.

Es ist kein Zweifel, daß sich ganz leicht Kapitalisten finden werden, die auf diese Briefe Geld zu 3 pCt. vorschießen würden. Unter einem bestimmten Termine geschähe dann von der Administration der Korporation die Kündung aller zu hohen Zinsen contrahirten Schuld-Kapitalien; dies wird bewirken, daß die meisten Gläubiger sich lieber die Reduktion der Zinsen auf den Fuß von 3 pCt., als die Zurückerstattung der Kapitale werden gefallen lassen. — Ohne eine solche Operation ist an Kredit und Rettung durchaus nicht zu denken, und alles Grund-Eigenthum muß nach dem letzten Gesetze entweder in die Hände von Wucherern und Spekulanten oder den Kapiteln, d. i. der todten Hand zufallen, welche auch 6 pCt. Zinsen bei der sichersten Hypothek nehmen, was in andern Staaten ihnen nicht erlaubt ist.

Schon oben ist angedeutet, daß direkte Besteuerung schon überhaupt der indirekten vorzuziehen sey, zumal in agrikolen Ländern, in welcher Eigenschaft sich Ungarn besonders auszeichnet; dabei muß Handel und Verkehr vollkommen frei und ohne Fesseln betrieben werden können; die Regierung hat nur darauf zu sehen, daß redlicher Handel stattfinde; ob mit inn- oder ausländischen Artikeln ist durchaus

gleichgültig. — Man handelt um zu gewinnen, und jeder Bürger weiß weit besser, was ihn zum Ziele führt, als alle Minister- und Staatsräthe in corpore. — Die Idee, daß bei freiem, unbeschränktem Handel Geld ausser Land gehe, erweiset sich irrig, wenn man nur bedenkt, was der Reichthum eines jeden in Species ausmacht, denn man wird sogleich gewahr, daß der Reichthum nicht im Numerären, sondern in der Summe der Dinge besteht, die einen Geldwerth haben; und daß die falsche Meinung nur aus einer Verwechslung der Geldwerthe mit dem Gelde entstanden ist; daß der Staat durch den Handel mit dem Auslande für Waaren gegen Geld, um dieses Geld ärmer werde. — Wäre dies wahr, so würde jeder, der etwas kauft, verlieren; und umgekehrt, durch jeden Verkauf, wäre er auch noch so schlecht, gewinnen, was völlig absurd ist. — Geld ist das Vorstellungs-Zeichen des Werthes dieser oder jener Waare, also ein Maaßstab. — Getraide für eine Waare geben ist soviel als mit Geld kaufen. — Es bringt als Geld an und für sich keinen Nutzen. Beweis davon, daß wenn Jemand Geld geschenkt erhielte, ohne es ausgeben zu dürfen, jeder sich für dies Geschenk bedanken würde, weil ihm

mit der Aufbewahrung nur eine Last aufgelegt würde. — Es ist also nur wünschenswerth als bequemes allgemeines Tauschmittel. — Der Einwurf: daß dies auf den Staat nicht anwendbar sey, geht in Nichts auf, durch die Betrachtung, daß es im Staate außer dem Finanz-Wesen (der Wirthschaft der Regierung) keine allgemeine Wirthschaft gibt, und daß beide nur Illusionen sind, welche der Wirklichkeit widerstreiten. — Und weil hierüber von jeher keine Beweise verlangt oder geliefert worden sind, so wird manches für staatswirthschaftlich ausgegeben, was schon dem schlichten Verstande widerspricht. — Jede Familie wirthschaftet für sich, und tritt nur durch Tausch mit anderen in Berührung. — Einen National-Reichthum oder Volks-Vermögen gibt es nicht, sondern man denkt sich darunter die Summe der Reichthümer und Vermögen der Einzelnen, welche ein Volk oder einen Staat ausmachen. — Wenn der Erwerb des einen auf Kosten des andern geschieht, wie dies der Fall in dem Merkantil- oder Barrieren-System ist, so wird das National-Vermögen nicht vergrößert, wenn auch noch soviel Geld im Lande bleibt. — Daraus folgt: daß eine übertriebene Schätzung des einen oder

anderen Industrie-Zweiges, so wie eine ausschliessende Pflegung des einen, immer nachtheilig ist, denn es ist dem Staate und dem Einzelnen am dienlichsten, die Gewerbe dem natürlichen Gange zu überlassen, keines mittelst Zöllen, oder sonst zu unterstützen, aber auch keines zu hindern, dafern dieselben nicht gegen Moral, gute Sitten, und Staats-Verfassung anstossen. Jeder besondere Schutz eines Zweiges, oder künstliche Mittel, erhalten ihn doch nur immer höchstens in einem kränkelnden Zustand, trotz schwerer Opfer aus der Staats-Kasse, oder auf Kosten der Konsumenten. — Nur äusserst selten soll man nach Zeit und Lokal-Umständen eine oder die andere Industrie unterstützen. — Leichtigkeit im Verkehr, und Freiheit des Handels im Inneren und mit dem Ausland, sind ein nothwendiges Erforderniß, und zugleich das natürlichste, wirsamste, und bleibendeste Mittel für Erweckung und Gedeihen der Industrie. —

So erzeugen sich jene Gewerbe von selbst, welche den meisten Vortheil bringen, und diese sind wieder diejenigen, welche dem jedesmaligen Kultur-Zustande des Volks, und dem Productions-Zustande des Landes entsprechen. — Es ist irrig, wenn man glaubt, es sey ein

Vortheil selbst zu fabriciren, was man vom Auslande wohlfeiler haben kann. — Die Mehr-Kosten sind rein verloren, und man hat schlechtere Waare. Es ist dies eine verborgene Steuer zu Gunsten der inländischen Monopolisten und Schleichhändler, welche dem Staate nichts einbringt, und überdies die Kräfte der Steuerpflichtigen bedeutend schwächt. — Wie groß die Last der verborgenen Besteuerung für die Bewohner der anderen Erbländer geworden, ist oben dargestellt und zugleich bewiesen, wie fehlerhaft das ganze System der Besteuerung sey, welches daher rührt, daß die Steuern in den kalten Bureaus besoldeter theilnahmloser Staats-Beamten ohne Rücksprache mit den Repräsentanten der Steuerpflichtigen fixirt werden; weßwegen es auch schon seit langer Zeit um den Finanz-Zustand so mißlich aussieht; denn hierüber klagt schon Prinz Eugen in seinen Memoiren auf folgende Art: „Mir „kommt alles eben so natürlich vor, als ich „mich verwundern muß, wie es möglich ist, „daß in der österr. Monarchie, als dem ge„segnetesten und reichsten Lande, so oft auch „nur von einer mäßigen Geld-Erforderniß die „Rede ist, es an Geld, Kredit, und Resourçen „fehle, dies rührt allein von den Administra-

„tionsfehlern her.“ Hat man nur verkäufliche Produkte, so hat es wegen Geld keine Noth, man kauft dafür Gold und Silber. — Besonderer Begünstigung des Handels bedarf es nicht, nur erschwere man ihn nicht. — Da niemand etwas unternimmt, wo er keinen Vortheil zu finden glaubt, so lasse die Regierung jeden sein eigenes Interesse auf seine Weise suchen, wenn nur Moral und gute Ordnung nicht verletzt werden. — Ungarn hat keine Fabriken, man darf also nicht befürchten, daß mit dem System vom freien Handel irgend eine Industrie gäh erschüttert werden könnte; dagegen muß der Zustand der anderen Provinzen, wegen der daselbst wirkenden Besteuerung, berücksichtigt werden, damit dort die Preise der Landes-Producte nicht plötzlich sinken, was selbst den Ungarn nicht zum Vortheil wäre; daher denn die Grenz-Zölle nicht auf einmal, sondern in drei Jahrs-Terminen (um ⅓ jedes Jahr weniger) aufgehoben werden müssen, welche Zeit auch für die Einführung der neuen Ordnung in Ungarn nöthig ist. —

Es war nöthig diese Vorerinnnerung über die Besteuerung im allgemeinen vorangehen zu lassen, weil zuerst die Principien dieser Maaßregel festgesetzt seyn wollen, ehe man von der

Aufhebung der Majorate, der Fideikommisse und der Aviticität sprechen kann, welche wieder auch eine Verbesserung der Gesetze, oder mindestens eine Modificirung derselben erheischen *).

Hiezu sind die parlamentarischen Untersuchungs-Kommissionen (wie die Enqueten in England) das geeignetest Mittel, wahrhaft zweckmäßige und nützliche Einrichtungen zu treffen. — Sowohl Zoll- als überhaupt alle Gesetze werden daselbst immer erst nach einer öffentlichen Untersuchung gegeben, wo die Kommission de commodo et incommodo zu berichten hat; wobei auf folgende Art verfahren wird.

*) Die nützlichen und angenehmen Folgen der Gemeindetheilungen und Ablösungen in Hannover für Landbau, Viehzucht und Manufakturen, sind in den neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik von Bülau Februar Heft 1842 von Seite 140 bis 158 in einem eigenen Artikel dargestellt, und dort nachzulesen. — Landbau, Viehzucht und Gewerbe prosperiren seither, wo früher der Zehnte dem Boden den Dünger nahm die Frohnen (Roboten) dem Landmann in der Bearbeitungs- und Ernde-Zeit bereiten; die Huten und Weiden aber ihm die Fütterung für das Vieh raubten.

Wenn ein Parlaments-Glied der beiden Häuser einen Gesetz-Vorschlag machen will, oder Jemand sich über einen Verwaltungs-Zweig zu beklagen hat, so verlangt er die Aufstellung einer Kommission zur Untersuchung. — Der Präsident ernennt dieselbe, und zwar immer daß der Vorschlagende dabei ist, und mit ihm diejenigen Mitglieder beider Häuser, welche durch ihre Kenntniße in diesem speciellen Fache bekannt sind. —

Die Kommission hält Sitzungen an bestimmten Tagen, und Jedermann kann verlangen von ihr angehört zu werden, Minister, Parlaments-Glieder, wenn sie will, und von wem sie Aufschluß und Belehrung hoffet. — Es wird jedem Deponenten zuvor der Tag bestimmt, und gewöhnlich reicht er zuvor eine Note ein, in der er angibt, wessen Standes er ist, über welchen Theil er Aufschlüsse geben kann, u. s. w. damit der Präsident der Kommission seine Fragen darnach einrichten kann. — Es wird darauf gesehen, daß jeder nur in dem Theile der Sache spreche, die er praktisch kennet; wer blos von Hörensagen, oder theoretisch reden will, findet sich bald überflüssig. — Wirkliche Geschäftskundige werden aber mit größter Aufmerksamkeit gehöret. — Auf jede

Antwort derselben, kann ein Mitglied der Kommission, Kreuzfragen machen, und so zieht sich das Zeugen-Verhör durch mehrere Tage. — Der Zeuge kann geschriebene Dokumente einreichen, welche abgedruckt werden, und die Kommission kann von allen Behörden Notizen, Tabellen, statistische Nachrichten, verlangen und drucken lassen.

Nach dem Verhöre wird den Zeugen das stenographische Protokoll mitgetheilt, von denselben gelesen, und unterschrieben; am Ende des Verhörs wird jeder gefragt: ob er noch etwas zu bemerken habe; damit er sich auf Punkte einlassen könne, welche die Frage nicht berühren. — Es ist nicht möglich, daß bei der Verschiedenheit der Deponenten die Wahrheit nicht ans Licht komme, weil alles in contradictorio untersucht wird. — Jeder Deponent hat das Recht, im Verlauf der Untersuchung wieder Gehör zu verlangen; sowohl um neue facta vorzubringen, als die Behauptungen der Gegner zu beleuchten.

Der Präsident hat das nothwendige Recht, dem Uebermaaß der Diskussion ein Ende zu machen; und jedes Mitglied kann die Ungeduld oder Uebereilung des Präsidenten dadurch verhindern, daß es selbst dem Zeugen Fragen

stellt

stellt, und ihn dadurch vor der Kommission behält. — Bekanntlich reicht bei wichtigen Fragen die Untersuchung über die Session, und sogar Jahre hinaus; die gedruckten Beilagen machen dann ganze Folianten. —

Bei Untersuchungen welche das Publikum lebhaft interessiren, wird das jedesmalige Verhör Abends gedruckt, und in's Publikum gebracht. — Der Druck geschieht auf öffentliche Kosten, und wird Bandweise äusserst billig (der Bogen um $1\frac{1}{8}$ kr. $\frac{1}{2}$ Penny) verkauft. — Auf diese Art erfährt jeder Interessirte, ob seine Ansicht hinlänglich vertreten sey, und hat Zeit sich zu melden, und seine Data zu liefern. So kommt es dann, daß oft mitten in der Untersuchung und durch sie hervorgerufen, Zeugen erscheinen, welche dem ganzen Gegenstand, und der darauf sich beziehenden Gesetz-Gebung, eine neue Gestalt geben. — Die Untersuchungen über das Armen-Gesetz, die Korporationen, die milden Stiftungen, den Zustand der Bergwerks-Arbeiter, und den von Irland, sind wahre Schätze von Kenntnissen, wo die Thatsachen nicht durch den konventionellen Kanzleistyl verwischt, durch Theorien verfälscht, durch Tabellenfabrikation über einen Leisten

geschlagen, sondern lebendig, individuell, und in natürlicher Wahrheit ergriffen sind. —

Der Werth, den das englische Parlament auf diese öffentliche Diskussion von den Gegenständen bevorstehender Gesetzgebung legt, ist so groß, daß es die Aussagen, welche dabei vor den Kommissionen gemacht werden, der gerichtlichen Verantwortlichkeit gänzlich entzieht, so daß weder der Einzelne, noch die Staats-Anwälte Verbrechen gegen den Staat, welche dabei angezeigt werden, vor Gerichte bringen dürfen. — So geschah es: daß das System von Post-Defraudation, von den Defraudanten selbst ganz offen auseinandergesetzt wurde, was auf eine andere Art entdeckt, die Theilnehmer zu Geldstrafen und Deportationen gebracht haben würde. —

Man muß gestehen: daß die Ausgabe für den Druck der Berichte der Untersuchungs-Kommissionen (jährlich 80,000 Pfd. St.) gut gerechtfertigt ist, wenn solche Resultate sich ergeben, auch kann man wirklich sagen: daß die Sammlung der englischen parlamentarischen Untersuchungen (Enquêten) das schönste administrative Monument, und die reichste Quelle für rationelle Gesetzgebung ist. — In solchem Fürgehen erkennet jedermann vollkommen, für

wen eigentlich regiert wird; und wäre dieses System auch anderwärts eingeführt, so stünde es mit dem Wohle der Völker in mancher Hinsicht ungleich besser. —

Vor allem aber ist eine ganz neue Gerichts-Procedur in Civil- wie in Kriminal-Sachen offenbares unumgängliches Bedürfniß, denn über das Mein und Dein muß man im Klaren seyn, um friedlich leben zu können, und Sicherheit der Person, der Ehre, und des Eigenthums ist der Zweck der Vergesellschaftung; die Grundlage der Gesellschaft.

— Gewöhnung von Jugend auf an das bisherige Gerichts-Verfahren, einige Besorgniß in der Clientel-Einbuße zu erleiden, mitunter vielleicht auch das Gefühl der Schüchternheit als öffentlicher Redner aufzutreten, bewegen selbst in Deutschland noch viele Rechts-Gelehrte, dem bisherigen schriftlichen und geheimen Verfahren anzuhängen, und sich gegen Jury, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit auszusprechen. — Dies ist vergebliche Mühe. — Die Bedürfniße der Völker haben bereits entschieden. Die Erklärungen der Mehrzahl der würtembergischen Rechts-Anwälte, und die Diskussionen der bairischen und sächsischen Deputirten bestättigen es. Auch in Ungarn ist der Gegenstand

schon zur Sprache gekommen. Die Vertheidiger des Alten stützen ihre Meinung auf das unrichtige Princip der Unmöglichkeit, eine wahrhaft gute Jury zusammen zu bringen, aus Mangel an hinlänglicher Intelligenz und Unterricht unter dem Volke. — Dies ist nicht in Ungarn, und noch viel weniger in Deutschland der Fall. — Das Recht ist in jedes Menschen Innerem tief eingeprägt, und zur Erkenntniß des Rechtes oder Unrechtes bedarf es ganz und gar nicht spitzfindiger Gelehrsamkeit, sondern nur eines schlichten Haus-Verstandes und eines wahrhaft moralischen Wandels. — Uebrigens fehlet es in Ungarn dem zahlreichen Adel gewiß nicht an der nothwendigen Instruktion, um bei einer zweckmäßigen politischen Eintheilung des Landes das Institut des Schwur-Gerichtes (Jury) vollkommen, und mit der nöthigen Anzahl auszustatten. — Es wäre Jammerschade, die dargebotene Gelegenheit, zu versäumen, dieses wichtige Institut in der Reform mit einzurichten. — Ohne Jury ist keine Sicherheit des Rechts, der Ehre und persönlichen Freiheit. — Experto credite! — Die Vortheile des Instituts aber sind unschätzbar. — Wie beruhigend ist es nicht für jedermann, daß zuerst jede Kriminal-Klage von der großen

Jury, welche nie aus weniger als 12, und nicht mehr als 24 Individuen zu bestehen hat, vorläufig beurtheilt wird, ob dieselbe stattfinden könne, oder nicht? Im letzteren Falle wird auf der Klagschrift (unrechtmäßige Klage) indorsirt, und der Geklagte sogleich entlassen; im ersten Falle aber, was einstimmig von allen Gliedern anerkannt sein muß, wird der Geklagte vor die kleine Jury gestellt, wo die eigentliche Untersuchung des Arrestanten vor sich geht, und derselbe sich noch ganz rechtfertigen kann, indem er die That in dem Zeugen-Verhöre durch seinen Vertheidiger näher aufklären, auch allenfals mit Zeugen bekräftigen; demnach auch als nicht schuldig befunden werden kann. — Da nun alle Viertel-Jahr die Jury zusammenberufen wird, so ist es klar, wie die Inquisitions- und Kerker-Arreste dadurch abgekürzt, und die Justiz-Kosten ansehnlich vermindert werden, ganz abgesehen von den traurigen Folgen, welche eine unschuldige Familie immer treffen, wenn der Familien-Vater auf lange, öfters mehrere Jahre derselben entrissen, am Ende wohl gar unschuldig befunden, oder aus Mangel an Beweis des Verbrechens entlassen wird. —

Ungarn steht eine herrliche, und ganz ge-

wiß bessere Zukunft bevor, als mancher andern europäischen Nation, wenn seine Reichsstände die Zeichen der Zeit verstehen, und mit Besonnenheit zu der nothwendig gewordenen Reform der Konstitution in ihren den Bedürfnißen der Gegenwart nicht mehr genügenden Theilen schreiten; denn eines Theils steht zu erwarten: daß der gegenwärtige Pest-Kordon in gar nicht ferner Zeit von der Save und Donau, an den Bosphorus, den Hellespont und das ägeische Meer verlegt und dennoch alle Besorgniße von feindlichen Invasionen von was immer für einer Seite verschwinden werden, weil selbst auf der schwächsten nordöstlichen Seite bei einem gut eingerichteten Wehrsystem Oesterreich jederzeit stärker und kräftiger auf dem dortigen auch physisch sehr günstigen Kriegsschauplatz auftreten kann, als Rußland, welches schon durch seine große Ausdehnung, demnach natürliche viel größere Entfernung aller Kriegsmittel in der Oekonomie des wichtigsten im Kriege, der Zeit, im unermesslichen Nachtheil ist, anderen Theils auch die Schlagbäume an den anderen Grenzen abgeschafft, und der Handel von den bisherigen Beschränkungen vollkommen wird befreit werden können, wenn die Reichs-Stände sich entschließen, an Last

und Nutzen der anderen Nationalitäten des Kaiser=Reichs im angemessenem Verhältniße, mit Beibehaltung abgesonderter Administration, wie es auch für die anderen Provinzen angemessen seyn würde, theilzunehmen; ja die Stände müssen sogar im wohlverstandenen Interesse der Gesammtheit darauf antragen, sonst läßt sich ihr eigener Haushalt gar nicht angemessen ordnen. Auf der anderen Seite ist kein Grund vorhanden, warum die kaiserliche Regierung einen solchen Vorschlag zurückweisen sollte, denn in allen Provinzen bestehen ebenfalls Stände wie in Ungarn, die das unveräusserliche Recht so gut wie dieses haben: daß die Oberste Gewalt im Staate unter allen Umständen und zu allen Zeiten nur das Glück der Staats=Genossen zum Haupt=Zweck haben soll, worin sich die kais. Regierung auch von jeher ausgezeichnet hat. — Die in der neuesten Zeit überhand genommene Bureaukratie, in welcher die Rechte der Stände der andern Provinzen aufgegangen sind, ist nur die Folge der ungeheueren Bedürfnisse von Opfern aller Art, die in den letzten Zeiten zur Bekämpfung der Revolution nothwendig waren, und von den Völkern willig getragen wurden, ohne daß von Seiten der verschiedenen Stände auch die min=

deste Einsprache stattgefunden hätte, woraus indessen keineswegs gefolgert werden kann, daß den Ständen ein immerwährendes Stillschweigen bezüglich auf Steuer-Bewilligung, Gesetzgebung und Verwaltung geboten worden sey, oder auch nur werden könnte. — Joseph's II. Regierungs-Tendenzen waren auf Abschaffung von Mißbräuchen und veralteten Institutionen, nicht aber auf Abschaffung der Reichs-Stände der verschiedenen Nationen der Provinzen seines Reichs gerichtet, dafür bürgte sein menschenfreundlicher Karakter, wie sein aufgeklärter Geist, der sehr gut zu beurtheilen wußte, was es hinsichtlich auf Gesetzgebung, und Verwaltung für Bewandtniß habe; daß er aber in einer Zeit zu dem Thron gelangte, wo die ganze Kraft der Staaten sich bei den Innhabern der Throne koncentrirt befand, und, nach Verhältniß der Stärke ihrer stehenden Heere, deren Potenz kund gab, mußte ihn zu dem Versuch verleiten, seine ohne Zweifel guten Absichten, hinsichtlich der Verwaltung der Länder, vorzugsweise auf dem kürzeren und ebneren Wege seiner Obersten Policei-Gewalt; als auf dem langwierigen, der Verhandlung mit Gleichberechtigten durchzuführen; aber bezüglich auf Gesetzgebung und Staats-Verfassung wollte er die Stände durch-

aus nicht in ihrem Mitwirkungs-Rechte verkürzen, wie die schon erwähnten Instruktionen an den Kanzler Grafen Palfy vom Juli 1786 es klar bezeugen. — Seine Steuer-Regulirung, seine Gemeinden-Verwaltung für die Lombardie, und so manche andere Anordnung, sprechen deutlich seine philosophischen Gesinnungen, und humanen Bestrebungen für die Herstellung der naturgemäßen, und nothwendigen Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Staats-Genossen aus; sein Unglück war, daß er um ein halbes Jahrhundert zu früh gekommen, und daher von den Zeitgenossen nicht verstanden war. — An den gegenwärtigen Reichs-Ständen ist es nun, die Fehler der Väter gut zu machen. — Erhaben ist ihr Beruf und bleibend der Ruhm, den sie sich erwerben können, wenn sie ihre Aufgabe lösen. — Möchten dieselben den einzigen richtigen Leitfaden zur Prosperität nie verlieren, daß das Gedeihen Ungarns nur in möglichster Anschließung an die anderen Provinzen des Kaiserreichs, und nicht in der Trennung von denselben bestehen kann; denn nur damit kann das Wohl der Gesammtheit mehr und mehr befördert werden, daß alle Provinzen an den allgemeinen Lasten wie an den Vortheilen in richtigem Verhält-

nißе Antheil nehmen, weßwegen die Reichs-Stände Ungarns wegen des eigenen vernünftigen Interesses, auch auf die Gleichstellung der Stände in den Rechten und in der Form, in den andern Provinzen der Monarchie, besonders hinsichtlich einer zweckmäßigeren Besteuerungs-Methode (in welcher man ohne die so lästigen Zoll- und Accisen-Wächter mehr einnehmen, und dabei die Kontribuenten ansehnlich erleichtern kann) anzutragen hätten; wodurch Provinzial-Stände zur Pflege der bebesonderen Landes- und Lokal-Interessen; und allgemeine Reichs-Stände für die Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten, dadurch aber eine Harmonie und Regelmäßigkeit in der Bewegung des Staats-Körpers entstehen müßte, die wir in der Bewegung der Planeten des Sonnensystems in Folge des Naturgesetzes der Schwere (Gravitation) erkennen und bewundern, welches Sinnbild die Aufgabe der beabsichtigten Reform ist, indem der Central-Regierung die Funktionen der Sonne, den Provinzen jene der Planeten; den emancipirten und geregelten Gemeinden, die inneren Naturkräfte der letztern angewiesen und ganz analog sind.

In unserm Verlage ist kürzlich erschienen und in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes zu haben:

Geographisches

Taschenbuch

für

Jedermann.

Eine

Zusammenstellung Alles Wichtigen und Bemerkenswerthen aus der mathematischen, physischen und politischen Geographie, der Dampfschifffahrt und der vorzüglichsten Eisenbahnen Deutschlands 2c. Nebst einem tabellarischen Anhange der europäischen und außereuropäischen Münzen, Maaße und Gewichte, einer chronologischen Uebersicht der allgemeinen Weltgeschichte und vieler geographischer Bemerkungen.

Herausgegeben

von

G. A. St. Dewald.

Mit mehreren astronomischen Abbildungen und Charten.

Gr. 12. elegant geheftet Preis 1 Thlr. 8gr.

☞ Statt allen Anpreisungen verweisen wir nur auf das umfassende Inhaltsverzeichniß, woraus die große Mannigfaltigkeit der Gegenstände, die behandelt wurden, ersichtlich ist.

Inhalt:

Himmelskunde. — Tabellarische Uebersicht der Planeten. — Geschichte der Geographie mit Angabe der wichtigsten Entdeckungen und Seereisen. — Einleitung. Vorbegriffe alphabetisch geordnet. — Die Erde im Allgemeinen. — Die fünf Hauptmeere der Erde mit den bemerkenswerthesten einzelnen Theilen derselben. — Die vorzüglichsten außereuropäischen und europäischen Seen. — Die vor-

züglichsten außereuropäischen und europäischen Ströme und Flüsse. — Breite einiger vorzüglicher Flüsse. — Höhenlage einiger Seeen und Flüsse Deutschlands. — Die vorzüglichsten Seeen und Flüsse nach den Meeresgebieten. — Mündung der vorzüglichsten Flüsse. — Die vorzüglichsten Meerengen, Meerbusen und Wasserfälle der fünf Erdtheile. — Strömungen. — Einige merkwürdige Kanäle. — Hochlande und Tieflande oder natürliche Beschaffenheit der Oberfläche der fünf Erdtheile. — Die Gebirgsarten. — Ueberblick der in den verschiedenen deutschen Flüssen enthaltenen Mineralien, Erze 2c. — Die vorzüglichsten Gebirge der fünf Erdtheile mit Angabe ihrer Lage und der von ihnen kommenden Flüsse. — Die höchsten Berge einzelner Gebirge der fünf Erdtheile nach ihrer Höhe geordnet. — Gebirgspässe in den Alpen. — Die vorzüglichsten Vorgebirge der fünf Erdtheile mit Angabe der Lage derselben. — Die vorzüglichsten Halbinseln mit Angabe ihrer Lage. — Die vorzüglichsten Inseln der fünf Erdtheile nach ihrer Größe geordnet. — Lage der vorzüglichsten Inseln und Inselgruppen mit Angabe der Längen- und Breitengrade. — Die vorzüglichsten Hochebenen, Hochthäler, Steppen, Sandwüsten, Wälder, Landengen der fünf Erdtheile. — Klima. — Witterungsbeobachtung. — Die Produkte der fünf Erdtheile. — Eintheilung der Produkte. — Die Bewohner der Erde nach ihren Stämmen. — Vermischung verschiedener Menschenrassen. — Die Bewohner der Erde nach ihren religiösen Meinungen. — Die verschiedenen Völkerstämme und Völkerschaften Europas. — Bildung und Beschäftigung der verschiedenen Bewohner der fünf Erdtheile. — Europa nach seinen einzelnen Staaten. — Deutschland nach seinen einzelnen Staaten. — Bayern ausführlich. — Die Staatseinnahmen, Staatsschulden, Kriegsmacht und die Hauptstädte der europäischen Staaten. — Staatseinnahmen, Ausgaben und Schulden einiger

außereuropäischer Länder. — Verzeichniß der gegenwärtig regierenden Fürsten in Europa, mit Angabe der Geburtszeit, Succession und Religion derselben. — Asien nach seinen einzelnen Staaten. — Afrika nach seinen einzelnen Staaten. — Amerika nach seinen einzelnen Staaten. — Australien nach einzelnen Bestandtheilen. — Nachtrag zu Asien. 1) Palästina ausführlich; 2) Indien ausführlich; 3) Chinesisches Reich ausführlich. — Lage europäischer und außereuropäischer Länder nach den Längen- und Breitengraden. — Die bevölkertsten Städte der Erde. — Die bevölkertsten Städte Europas. — Die bevölkertsten Städte Deutschlands. — Die bevölkertsten Städte Bayerns. — Die bevölkertsten Städte Europas in alphabetischer Ordnung, mit Angabe der Einwohnerzahl in runden Zahlen. — Die vorzüglichsten Städte an Flüssen. — Die vorzüglichsten Städte, welche an Küsten uud Küstenflüssen liegen. — Die vorzüglichsten Flüsse der fünf Erdtheile, mit Angabe ihrer Nebenflüsse und der an denselben liegenden Städte. — Höhenlage einiger Städte Deutschlands. — Oerter, welche geschichtliche Merkwürdigkeit haben oder durch Erfindungen ꝛc. bemerkenswerth sind. — Merkwürdigkeiten einiger vorzüglicher Städte. — Deutschlands Universitäten. — Die bedeutendsten Bibliotheken. — Städte in welchen sich Kunst- und Naturaliensammlungen befinden. — Städte in welchen sich Gemäldesammlungen befinden. — Städte mit botanischen Gärten. — Städte mit Sternwarten. — Deutschlands Mineralquellen und Bäder. — Die vorzüglichsten Handelsplätze Europas, mit Angabe der Banken, Börsen und vorzüglichen Betriebsartikel. — Desgleichen von Asien. — Desgleichen von Afrika. — Desgleichen von Amerika. — Einige Hauptseeplätze. — Die vorzüglichsten Banken der Erde. — Zahl der Staatsbanken in jedem Staate der nordamerikanischen Freistaaten mit dem

Betrag des eingezahlten Kapitals am 1. Jan. 1825.— Die vorzüglichsten Börsenplätze. — Die vorzüglichsten Handelsstädte in welchen sich Handelsgerichte und Kammern befinden. — Uebersicht der vorzüglichsten Städte Europas, welche Messen und Märkte hatten. — Wollenmärkte. — Deutschlands vorzüglichste Eisenbahnen. — Im Bau begriffene und ernstlich projektirte Bahnen. — Einige Bahnen außerhalb Deutschland. — Dampfschifffahrt aus den deutschen Fluß- und Seehäfen. — Entfernung der vorzüglichsten Städte Deutschlands von einander.— Entfernung der vorzüglichsten europäischen und asiatischen Städte von Nürnberg in gerader Linie. — Uebersicht der in einzelnen Staaten vorhandenen Pferde, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen.— Uebersicht der jährlichen Erzeugnisse einzelner Staaten aus dem Mineralreiche. — Uebersicht der in einzelnen Staaten vorhandenen Städte, Flecken, Dörfer ꝛc. — Europäische und außereuropäische Silbermünzen. — Desgleichen Goldmünzen. — Desgleichen Kupfermünzen. — Verschiedene andere Münzen aus älterer Zeit. — Einiges über Münzen.— Das Handelsgewicht der vorzügl. Handelsstädte verglichen mit dem Leipziger, Hamburger, Nürnberger, Triester, Wiener und den französischen Kilograms. — Einige außereuropäische und europäische Handelsgewichte nach holländ. As. — Schiffspfunde und Lispfunde nach bayerischen Pfunden berechnet. — Ellen- und Fußmaaß der vorzügl. Länder und Städte nach pariser Linien. — Maaße für trockene und flüssige Dinge.— Einige Land- und Feldmaaße.— Eintheilung der Ruthen einiger Orte in landesüblichen Fuß.— Einige Feldmaaße in landesüblichen Quadratruthen.— Einige zahlbare Sachen und andere Dinge.— Chronologische Uebersicht der allgemeinen Weltgeschichte.— Geographische Bemerkungen.

Aus unserem Verlage empfehlen wir noch und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bensen, Dr. H. W., Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken, aus den Quellen bearbeitet. gr. 8. 2 Thlr. 18 gr.

Funck, Z., das Buch deutscher Parodieen und Travestieen. 1. 2. Cyklus. gr. 8. br. 3 Thlr.

Dessen Klänge aus der Zeit, hervorgerufen durch die neuesten politischen Ereignisse und zunächst durch das Becker'sche Rheinlied. 8. geh. 8 gr.

Gaab, Joh. Andr., practische Pferdarzneikunst, oder der durch lange Erfahrung sicher kurirende Pferdarzt, mit der Anweisung zum Wallachen, Englisiren und Verhaltungsregeln bei der Pferdezucht versehen, 3te verbess. u. verm. Auflage von J. A. F. R—t; mit 2 Kupfert. gr. 8. 1 Thlr.

Geib, Karl, Handbuch der griechischen und römischen Mythologie. Mit Steinzeichnungen v. Schlicht. gr. 8. 1 Thlr. 20 gr.

Leutbecher, Dr. J., das Geschlecht der französ. Hauptwörter in sechs Fabeln u. einigen Hülfslisten dargestellt. Ein Anhang zu jeder französ. Sprachlehre. gr. 8. geh. 4 gr.

Mayer, Dr. Fr., der Zweikampf. Ein sittengeschichtlicher Beitrag. gr. 8. 6 gr.

Rücker, Dr. G. F. W., Auswahl deutscher Gedichte. 3 Abtheilungen. (1te Abth. 2te Aufl.) 2 Thlr. 2 gr.

Sprachlehre, neueste französische, nach den Bestimmungen der Academie. Nach Bonneau, Lucan u. Michaud herausgeg. u. mit einig. practischen Anhängen versehen. gr. 8. 1 Thlr.

Stephani, Dr. Heinr., die absolute Einheit der Kirche u. des Staates, 2te durchaus umgearb. Aufl. gr. 8. geh. 1 Thlr.

(Stimmen) aus Ungarn angeregt durch den bevorstehenden Landtag Mit besonderer Rücksicht auf die jüngst erschienene Schrift: 'Oesterreich und dessen Zukunft'

Erlangen 1843

Austr. 4600
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10011431-1